



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.2062.01

ED/P052062
Basel, 26. September 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 25. September 2007

Ratschlag

betr. Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule

Änderung des Schulgesetzes

Begehren

Es sollen künftig alle Standorte der Volksschule Teilautonomie in Anspruch nehmen können und über eigene Leitungen verfügen. Der definitive Übergang zur neuen Leitungsstruktur setzt eine Änderung des Schulgesetzes voraus. Diese wird mit dem vorliegenden Ratsschlag beantragt.

Im Schulgesetz soll neu die Kategorie der Volksschule eingeführt werden. Die weiterführenden Schulen sind bereits mit Teilautonomie und Leitungen ausgestattet und werden von den neuen Bestimmungen nicht tangiert.

Durch die geplante Umgestaltung ergeben sich die folgenden Änderungen:

- Die Teilautonomie in den Schulhäusern wird gesetzlich geregelt.
- Schulhausleitungen werden zu Schulleitungen mit mehr Kompetenzen und Zeitressourcen. Die Kindergärten werden in das neue Leitungsmodell einbezogen.
- Anstelle der bisherigen Stufenrektorate wird eine Volksschulleitung geschaffen, welche die Aufsicht über die Leitungen der teilautonomen Schulstandorte hat.
- Anstelle der bisherigen Inspektionen der Stufenrektorate gibt es pro Schulhaus einen Schulrat.

Diese Reform ist eine wichtige Voraussetzung, dass die Volksschule ihren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag auch in Zukunft erfüllen kann. Leitungen in den Schulhäusern sind so unverzichtbar wie Klassenlehrpersonen.

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele der Schulgesetzänderung.....	4
2. Ausgangslage	4
3. Überblick über die Veränderungen	5
4. Ergebnisse der Vernehmlassung und Schlüsse	7
5. Die Teilautonomie.....	7
6. Die Schulleitung	7
7. Die Volksschulleitung	7
8. Der Schulrat	7
9. Zuständigkeiten und Verantwortung	7
10. Der Zeitpunkt für die Reform	7
11. Etappierung der Umsetzung.....	7
12. Umsetzung in den Gemeinden Bettingen und Riehen	7
13. Evaluation	7
14. Ressourcen und Kosten	7
15. Schaffung der rechtlichen Grundlagen	7
16. Stellungnahme des Erziehungsrats.....	7
17. Antrag	7

1. Ziele der Schulgesetzänderung

Teilautonomie und lokale Leitungen haben sich in den Volksschulen von Basel-Stadt schrittweise entwickelt und bewährt. In den kommenden Jahren sollen diese Ansätze konsequent weitergeführt und auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Weiterentwicklung und die gesetzliche Grundlegung der teilautonomen geleiteten Schulen ist eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags der Volksschule.

Die Qualität der Schule entscheidet sich im Schulhaus. Sie hängt ab vom Unterricht, von den Lehrpersonen, von ihrer Zusammenarbeit und vom guten Geist im ganzen Haus. Darum gilt es, die Handelnden und die Gemeinschaft im Schulhaus zu stärken. Das Modell der teilautonomen geleiteten Schulen hat sich in vielen Ländern und in andern Kantonen bewährt. Schulhäuser mit lokaler Leitung und hoher pädagogischer Eigenverantwortung bewirken eine lernfördernde Atmosphäre, erzielen bessere Schulleistungen als andere, und sie zeichnen sich auch durch eine hohe Entwicklungsfähigkeit aus. Lehrpersonen, Schüler und Schülerinnen und ihre Eltern bringen ihre Ideen und ihr Engagement ein, identifizieren sich mit ihrer Schule und prägen ihr Profil. Der Lernprozess kann optimal auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmt werden. Teamarbeit, Unterrichts- und Schulentwicklung erhalten positive Impulse. Die Schule kann als Lebensraum gestaltet werden. Die Lehrpersonenteams übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die Umsetzung des Lehrplans und die Beurteilung. Dank der Teilautonomie, mithilfe differenzierter Lernarrangements und individuell abgestimmter Förderung werden sie den spezifischen Bedürfnissen ihrer Schülerinnen und Schüler und ihrem Integrationsauftrag gerecht. Ohne Teilautonomie und Leitungen sind weder Bildungsstandards noch der Deutschschweizer Volksschullehrplan oder die Lernorganisation des Bildungsraums Nordwestschweiz (Forschungsauftrag der Pädagogischen Hochschule: Lernen 21+) realisierbar. Die lokalen Leitungen steuern die Selbstorganisation im Schulhaus und sorgen für die Weiterentwicklung der gemeinsamen Qualität. Das Wirken qualifizierter Schulleitungen erhöht die Arbeitszufriedenheit der Lehrpersonen im Schulhaus.

Jedes Schulhaus muss aber auch eingebunden sein in eine Ordnung, die alle Schulhäuser und alle Stufen umfasst und kontinuierliche Schullaufbahnen sowie ein Höchstmass an Chancengerechtigkeit garantiert. Dafür sorgt die strategische Führung, die für die gesamte Volksschule zuständig ist.

2. Ausgangslage

Vom Schulhaus als „Ort pädagogischer Eigenverantwortung“ ist in Basel-Stadt schon vergleichsweise früh die Rede, ein erstes Mal 1987 im Bericht der Grossratskommission Schulreform, dem Ausgangspunkt der Reform von 1988. Demnach sollten lokale Leitungsgremien in den Schulhäusern verstärkte Kompetenzen erhalten. Plädiert wurde für die Devise: „soviel Dezentralität wie möglich, soviel Zentralität wie nötig.“

Die Umsetzung blieb weit hinter der Idee zurück, nicht zuletzt aus finanziellen Gründen.

Mit der „neuen Schule“ wurde 1994 das Konzept des teilautonomen geleiteten Schulhauses ansatzweise verwirklicht. Unter der Führung der neu geschaffenen lokalen Leitung haben Lehrpersonen ihrer Orientierungsschule (OS) ein Quartierprofil gegeben. Personalrechtlich blieben sie aber dem Rektorat unterstellt. Später wurden auch an den Weiterbildungsschulen (WBS) und den Primarschulen (PS) Standortleitungen eingesetzt.

Das Konzept der teilautonomen geleiteten Schule hat Basel seit einiger Zeit aus anderen mittlerweile weiter fortgeschrittenen Kantonen wieder erreicht. Heute sprechen noch mehr Gründe für seine Verwirklichung: Erfolgsmeldungen aus dem In- und Ausland, die Erkenntnis, dass die Gemeinschaft der Lehrenden und die Atmosphäre im Schulhaus übertragende Bedeutung für den Schulerfolg haben, und der Anforderungsdruck, dem die Schulen ausgesetzt sind.

Die Leitungsstrukturen an den Volksschulen entsprechen den aktuellen Anforderungen nicht mehr. Die lokalen Leitungen in den Schulhäusern haben wenig Kompetenzen und auf der Primarstufe viel zu wenig Zeit für ihre anspruchsvolle Aufgabe. Auf der Stufe Kindergarten (KG) gibt es noch keine lokale Leitung. Statt einer zentralen Leitung Volksschulen kennt der Kanton für jede Stufe mindestens ein Rektorat mit abschliessender Zuständigkeit. Dies hat eine Zerstückelung der Schullaufbahn zur Folge; die Schnittstellen können trotz enormer Anstrengungen nicht optimal koordiniert werden. Lehrpläne, Promotionsordnungen und Zeugnisse folgen einer Stufenlogik und sind nicht wie in anderen Kantonen für die gesamte Volksschullaufbahn konzipiert. Somit können die Erfordernisse der Harmonisierung nicht erfüllt werden: Die Bildungsstandards und der Deutschschweizer Volksschullehrplan etwa betreffen die gesamte obligatorische Schule und würden Stufenrektorate überfordern. Ausgehend von einem ersten Zwischenbericht an den Regierungsrat im Dezember 2005, verfasste das Erziehungsdepartement einen zweiten Zwischenbericht „Leistungsstrukturen an den Volksschulen“ zuhanden des Regierungsrats. Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 11. April 2006 (Nr. 06/13/27) wird vom Bericht des Erziehungsdepartements Kenntnis genommen und die Strategie zur Einführung einer neuen Leitungsstruktur an den Volksschulen begrüsst.

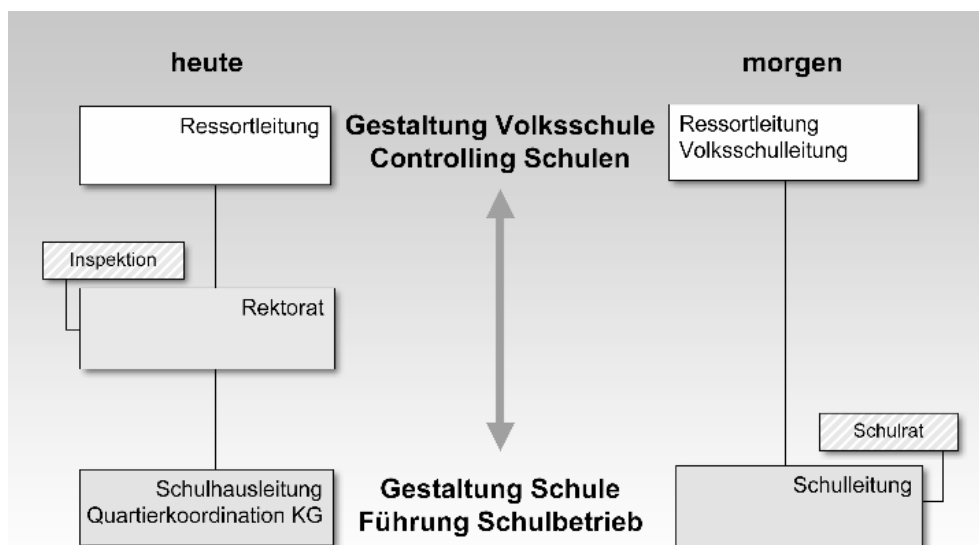
Die Umgestaltung der Leitungsstruktur muss nicht von Grund auf neu begonnen werden, denn die Lehrpersonenteams an allen Standorten der Volksschule können schon heute Teilautonomie bei der Gestaltung ihrer Schulpraxis in Anspruch nehmen. Sie werden in jedem Schulhaus und in den Quartieren des Kindergartens von Personen mit Leitungs- und Koordinationsaufgaben unterstützt. Diese bestehenden Ansätze sollen weitergeführt, auf die gesamte Volksschule ausgedehnt und auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Regelung der Teilautonomie und die Stärkung der Leitung im Schulhaus dienen dem ausschliesslichen Zweck, das Lernen und das Zusammenleben im Schulhaus zu optimieren.

3. Überblick über die Veränderungen

Die aktuellen Leitungsstrukturen an der Volksschule Basel-Stadt sollen sich entlang von zwei Linien entwickeln.

Zum einen erhält die Leitung im Schulhaus mehr Kompetenzen und Zeitressourcen. Alle Aufgaben, die mit Gewinn für die Pädagogik im Schulhaus übernommen werden können, werden auf diese Ebene verlagert. Die Teilautonomie der Lehrpersonen und Kollegien ist gesetzlich geregelt. In jedem Schulhaus gibt es einen Schulrat, in dem gewählte Vertretungen der Öffentlichkeit und der Eltern im Austausch mit den Lehrpersonen und ihrer Leitung stehen.

Zum andern schliessen sich die Rektorate der Volksschulen zu einer Volksschulleitung zusammen, die sich auf die strategische Entwicklung und jene operativen Fragen, die die gesamte Volksschule betreffen, konzentrieren kann. Es werden also die operative Führung der Schulhäuser dezentralisiert und die strategische und operative Führung der gesamten Volksschule zentralisiert. Durch die Reform werden die bewährten lokalen Leitungen an der Orientierungs- und Weiterbildungsschule konsolidiert. An der Primarschule können sich die Schulhausleitungen organisch zu Schulleitungen weiterentwickeln; im Kindergarten müssen die Leitungsstrukturen erst aufgebaut werden.

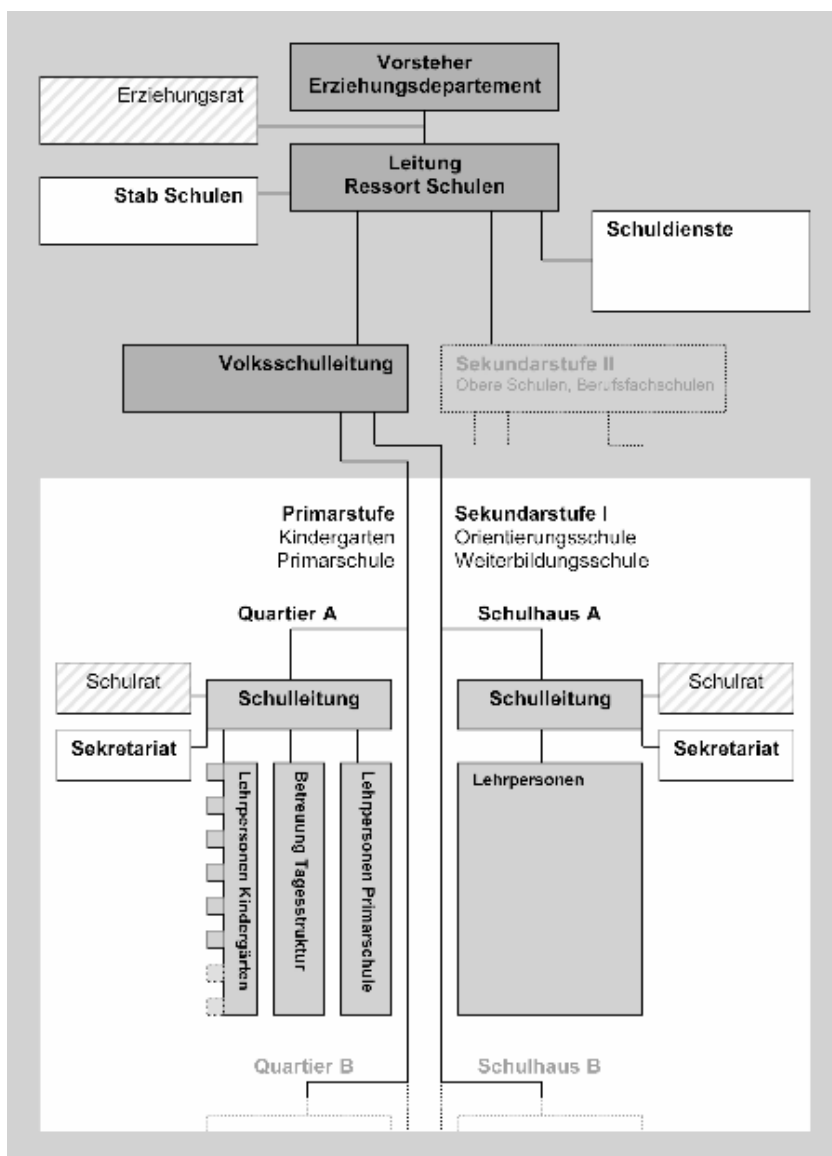


Aufgrund der Verwaltungsreorganisation (RV 09) wird die Führungsorganisation an der Departementsspitze ab 2009 umgestaltet.

Die Volksschulleitung untersteht dem Verantwortlichen für die Volksschule im Departement und ist für die strategische und operative Führung der Volksschulen zuständig. Sie hat die Aufsicht über alle Schulstandorte und kontrolliert die Leistungserbringung und das Budget der gesamten Volksschule. Der Schulalltag sowie Personalentwicklung der Lehrpersonen und der Umgang mit Schülerinnen und Schülern gehören nicht zu ihrem Aufgabenfeld.

Die Schulleitung untersteht der Volksschulleitung und ist für die operative Führung der Schulen zuständig. Sie nimmt gegenüber den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen und den Mitarbeitenden der Schule die Leitungsfunktion wahr, trägt die Personalverantwortung für Lehrpersonen und Mitarbeitende des Schulhauses und steuert das Qualitätsmanagement und die Schulentwicklung. Zu ihren künftigen Aufgaben gehören die Umsetzung der Bildungsstandards und die Annäherung an die Vision Ganztageschule.

Der Schulrat als Partner der Schule ist für den auf die Schulpraxis bezogenen Dialog zwischen Schule und Gesellschaft verantwortlich und wirkt somit nach innen ins Schulhaus und nach aussen in die Gesellschaft. Er berät die Schulleitung, sucht den Konsens zwischen den Anspruchsgruppen und übernimmt die Rolle einer Vermittlungsstelle. Fachliche Fragen wie die personalrechtlichen und disziplinarischen Aufgaben und die Behandlung von Beschwerden gehören nicht zu seinen Aufgaben.



Aufgrund der Verwaltungsreorganisation (RV 09) wird die Führungsorganisation an der Departementsspitze ab 2009 umgestaltet.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung und Schlüsse

Ende März 2007 wurde das Projekt „Teilautonomie und Leitungen in der Volksschule“ in eine Vernehmlassung gegeben. 40 Rückmeldungen – von Schulhausleitungen, Rektoratskonferenzen, Elternräten, Inspektionen, Schuldiensten, Parteien, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und Weiterbildungsinstitutionen – sind eingegangen und vom Ressort Schulen ausgewertet worden. Die Antworten der Lehrpersonenkonferenzen wurden von der Staatlichen Schulsynode gesammelt.

Insgesamt unterstützen die Befragten in Schulen und Gesellschaft die Einrichtung und Entwicklung von Leitungen an den Schulstandorten. Das gilt insbesondere für Kindergärten und Primarschulen, an denen sie wenig oder gar nicht ausgebaut sind. In allen Stellungnahmen werden viele Vorbehalte gegen Teilaspekte der Reform vorgebracht, insbesondere gegen die Ausgestaltung der Volksschulleitung und des Schulrats. Die Änderungswünsche gehen jedoch in völlig gegensätzliche Richtungen und entsprechen insofern den kontroversen Interessenlagen der Beteiligten.

Die Departementsleitung hat das Reformvorhaben im Lichte der Vernehmlassungsergebnisse nochmals gründlich überprüft und kommt zu folgenden Schlüssen: Das Vorhaben soll dem Regierungsrat und dem Grossen Rat mit den folgenden Änderungen zur Entscheidung vorgelegt werden:

- Um den Befürchtungen der Lehrpersonen vor ungeeigneten Schulleitungen Rechnung zu tragen, werden die Schulleitungen verpflichtet, von Lehrpersonen des Schulhauses im periodischen Abstand ein Feedback zur Leitungsqualität einzuholen.
- Gegen die Zusammensetzung der Schulleitung aus zwei Personen wurden Bedenken vorgebracht. Neben einer Zweierleitung soll darum auch die Leitung durch eine Einzelperson möglich sein.
- Aus der Politik wird eine Verstärkung der Aussensicht im Schulrat gewünscht, deshalb soll die Anzahl der externen Mitglieder pro Gremium von drei auf fünf erhöht werden.
- Die Teilautonomie mit ihren drei Bereichen wird noch verbindlicher im Gesetz gefasst. In allen Stellungnahmen wird die Notwendigkeit herausgestrichen, die Teilautonomie und die für alle Standorte verbindlichen Rahmenvorgaben genau zu definieren.

Wegen der gegensätzlichen Positionsbezüge ist es nicht möglich, eine Reform zu konzipieren, die weitere vorgebrachte Wünsche übernimmt. Die Summe der Unzufriedenheiten liesse sich dadurch nicht reduzieren und die Kohärenz der Vorlage wäre gefährdet.

Die Weiterentwicklung der Teilautonomie und der lokalen Leitungen ist eine wichtige Grundlage für die Verbesserung der Schulqualität, weil sie ausschlaggebend für die Kooperation der Lehrenden und der Lernenden im Schulhaus ist. Daran lassen sehr viele Untersuchungen im In- und Ausland keinen Zweifel. Vom Zusammenspiel zwischen Lehrpersonen, Schülern, Schülerinnen und Eltern hängt die Qualität des Unterrichts in grossem Ausmass ab, und dieses kann in geleiteten Schulen besser gestaltet werden. Umgekehrt ist höchst fraglich, ob Qualitätsmanagement und Schulentwicklung, die Gestaltung der Schule als Lebensraum, die Umsetzung der Bildungsstandards und die Verwirklichung der neuen Lernorganisation im Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz ohne die Weiterentwicklung der Leitungen und der Teilautonomie an den Volksschulen überhaupt umgesetzt werden können. Schliesslich geht der Schweizerische Lehrpersonenverband LCH davon aus, dass die Berufszufriedenheit der Lehrpersonen in geleiteten Schulen zunimmt. Aus diesen Gründen lohnen sich die Mehrkosten für die lokalen Leitungen in den Schulhäusern.

Keine Option ist der von fast allen gewünschte Auf- und Ausbau der örtlichen Leitungen in Kindergärten und Primarschulen ohne vorangehende Revision des Schulgesetzes. Ohne demokratische Entscheidung im Grossen Rat fehlt die Legitimation für diesen Organisationswandel und für die Bereitstellung der entsprechenden Ressourcen. Schon der weitgehende Ausbau der Schulhausleitungen an der Weiterbildungs- und an der Orientierungsschule in den letzten Jahren hatte keine solide gesetzliche Grundlage.

Die Lehrpersonen möchten die örtlichen Leitungen weiterhin von der Schulhauskonferenz und auf eine befristete Amtszeit wählen lassen. Dagegen spricht, dass die Schulleitung nicht von jenen Personen gewählt werden sollte, für die sie Personalverantwortung trägt. Die Übernahme der Personalverantwortung durch die örtliche Leitung ist aber ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal geleiteter Schulen. Die Lehrpersonenkonferenz soll ein gesetzliches Anhörungsrecht bei der Anstellung der Schulleitungen erhalten, so wie es schon heute für die Lehrpersonen der weiterführenden Schulen gilt. Der in der Vernehmlassung zu Tage tretenden Angst der Lehrpersonen vor ungeeigneten Schulleitungen wird Rechnung getragen, indem die Schulleitung zusätzlich zu ihren Aufgaben auch die Pflicht hat,

von Lehrpersonen des Schulhauses im periodischen Abstand von vier Jahren ein Feedback bezüglich ihrer Leitungsqualität einzuholen. Dieses geregelte Verfahren soll zudem auf Verordnungsstufe festgehalten werden. Schliesslich gilt auch ein Mitspracherecht der Lehrpersonen in allen pädagogischen und organisatorischen Fragen. Deswegen braucht es die Schulhauskonferenz. Diese schliesst aber nicht aus, dass die Lehrpersonen sich auch zu Stufenkonferenzen versammeln können (vgl. § 113 ff. Schulgesetz). Die Lehrpersonenkonferenz wählt einen Vorstand aus einer oder aus mehreren Personen als Sprecher des Kollegiums gegenüber der Schulleitung und in Vernehmlassungen und als Vertretung in der Stufenkonferenz.

Opposition gibt es teilweise auch gegen die Zusammensetzung der Schulleitung aus zwei Lehrpersonen. Neben dieser Zweierleitung soll darum auch die Leitung durch eine Einzelperson möglich sein. Die Teamleitungen haben sich bisher bewährt, nicht zuletzt auch, weil sie Teilzeitarbeit ermöglichen. Sie haben zur Folge, dass die Schulhausleitungen auch weiterhin unterrichten. Zu letzterem sind auch die Rektorate bisher gesetzlich verpflichtet. Für die Sekundarstufe II gab es dagegen bisher keine Einwände.

Das Bedürfnis der Lehrpersonen nach Mitsprache erhält mit der Teilautonomie einen garantierten Raum; das scheint vielen entgangen zu sein. Herausgestrichen wird in allen Stellungnahmen die Notwendigkeit, die Teilautonomie und die für alle Standorte verbindlichen Rahmenvorgaben genau zu definieren. Sie verbinden damit allerdings gegensätzliche Anliegen. Während die einen befürchten, dass die Autonomie der Standorte beschnitten wird, warnen die andern vor dem Auseinanderdriften der Kollegien. Wegen dieser Brisanz sollen die Grundzüge der Teilautonomie im Schulgesetz festgehalten werden. Die Detailregelungen folgen auf Verordnungsstufe. Gegen die Aufgabenlisten im Anhang wurden wenig Bedenken vorgebracht.

Äusserst kontrovers wurde die Volksschulleitung beurteilt. Während die einen die Stufenrektorate beibehalten wollen, möchten andere gar keine Leitungsstufe zwischen den Schulleitungen und den Bildungsverantwortlichen im Departement ansiedeln. Gegen die Weiterführung der Stufenrektorate sprechen die aktuelle Zerstückelung der Schullaufbahn, wie sie nur der Kanton Basel-Stadt kennt, die Gefahr der Übersteuerung und der Entmündigung der Schulleitungen und die hohen Kosten. Die Leitungsspanne der Volksschulleitung ist zumutbar, weil keine Leitungsperson mehr als zehn Schulleitungen führen muss. Während der Einführungszeit wird eine Gruppe von Beraterinnen und Beratern ausserhalb der Volksschulleitung die Schulleitungen nach Bedarf unterstützen.

Völlig gegensätzlich wird der Schulrat wahrgenommen. Die aus der Politik gewünschte Verstärkung der Aussensicht im Schulrat leuchtet ein, deshalb soll die Anzahl der externen Mitglieder pro Gremium von drei auf fünf erhöht werden.

Die Lehrpersonen hätten hingegen gerne völlig auf eine Miliz-Aufsicht verzichtet. Dem steht das legitime Interesse der Öffentlichkeit entgegen, an der Gestaltung der Schule zu partizipieren. Dann ist die Konzeption eines Schulrats verantwortbar, wenn Schulleitung, Schulrat und Volksschulleitung jeweils eine ganz spezifische Rolle haben, wenn die Kompetenzen klar ausgewiesen werden und möglichst wenig Überschneidungen bestehen. Das entscheidende Kriterium für die Ausgestaltung der drei Instanzen ist der Qualitätsgewinn für den Schulbetrieb.

Eher skeptisch beurteilen die Lehrpersonen die Einrichtung gemeinsamer lokaler Leitungen für die Primarschulen und die Kindergärten im jeweiligen Umkreis. Gemeinsame Leitungen sind aber eine Voraussetzung für die Umsetzung der Strukturvorgaben des Konkordats HarmoS, das die EDK am 14. Juni 2007 einstimmig beschlossen hat. Das Konkordat sieht

die Konzeption einer Primarstufe unter Einschluss des Kindergartens oder einer Eingangsstufe vor, die flexibel durchlaufen werden können. Gemeinsame Leitungen für Kindergarten und Primarschule haben sich in anderen Kantonen bewährt.

Einige Stellungnahmen möchten die Leitungsreform mit der Strukturreform koppeln. Damit würde man sich erhebliche Nachteile einhandeln. Die Komplexität der Strukturreform mit interkantonalen Absprache würde sich nochmals erhöhen. Dazu kommt, dass die drei Partnerkantone bereits über geleitete Schulen mit gesetzlicher Grundlage verfügen. Umgekehrt ist die Konstituierung neuer Schulkollegien im Rahmen einer Strukturreform einfacher, wenn bewährte Leitungspersonen zur Verfügung stehen. Das neue Leitungsmodell soll also vor der Strukturreform, aber in Etappen verwirklicht werden.

In der folgenden Erläuterung der Hauptaspekte der Reform werden die veränderten Teilaspekte erkennbar.

5. Die Teilautonomie

Das Schulhaus und die Schulleitung erhalten in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Fragen eine gesetzlich geregelte Teilautonomie. Aufgrund der Vernehmlassung wird diese Teilautonomie mit ihren drei Bereichen noch verbindlicher im Gesetz gefasst. Nach der Schulgesetzänderung wird sie in einer Ordnung weiter konkretisiert.

Teilautonomie im pädagogischen Bereich heisst, dass die Schulleitung innerhalb der Bildungsziele, des Lehrplans und der Stundentafeln eigene pädagogische Schwerpunkte setzen kann, welche im Schulprogramm dargestellt werden. In Zukunft werden in den Lehrplänen neben den verbindlichen Vorgaben Freiräume geschaffen, die jedes Schulhaus autonom füllen kann. Durch die Teilautonomie können sich die Lehrpersonen den Bedürfnissen der Kinder anpassen und auch ihre eigenen Stärken ins Spiel bringen.

Teilautonomie im organisatorischen Bereich heisst, dass die Schule insbesondere in den folgenden Bereichen über Organisationsautonomie verfügt: Förderzentren mit integrativer und segregativer Förderung, Tagesstrukturen, Qualitätsmanagement und innerbetriebliche Organisation. In der Vernehmlassung kristallisierte sich das Bedürfnis der Lehrpersonen nach Mitsprache beim Schulalltag heraus. Gerade mit der Teilautonomie wird diesem Anspruch Rechnung getragen. Mit Teilautonomie im finanziellen Bereich ist die Verwaltung jener Betriebsmittel gemeint, die der Schulleitung Handlungsräume eröffnen, also unter anderem die Budgets für Sachkosten, Weiterbildung, Entlastung von Lehrpersonen, Freifächer, Stützkurse, Lager und Projektwochen. Die Volksschulleitung leistet zentrale Finanzdienste und ist für den Verkehr mit der Finanzabteilung im Erziehungsdepartement zuständig. Die Teilautonomie erlaubt die schülerinnen- und schülergerechte Ausgestaltung des Unterrichts und des Schulalltags und erfährt im Schulprogramm ihre Grundlegung. Zum Schulprogramm gehören vor allem das Schulleitbild, das betriebliche Organigramm, die Hausordnung, Besonderheiten in der Lernorganisation, die Konzepte für Qualitätsmanagement, arbeitsplatzbezogene Weiterbildung, individuelle Förderung, Prävention und Gesundheit, Tagesbetreuung, Elternmitwirkung und die Mediothek.

Die Volksschulleitung wacht darüber, dass die Ziele an den Standorten erfüllt und die Vorgaben eingehalten werden. Alle Schulhäuser sind gleichwertig und müssen optimale Bildungschancen bieten. Trotz der Profilierung der Standorte gilt bis zum 7. Schuljahr weiterhin das Prinzip der Quartierschule. Die Eltern können die Schule nicht wählen – das stünde im Widerspruch zum Integrationsauftrag der Volksschule –, aber sie haben die Möglichkeit, an ihrer Gestaltung zu partizipieren. Sie wirken wie bisher auf der Ebene der Klasse mit und neu durch ihre Vertretung im Schulrat auf der Ebene des Schulhauses.

6. Die Schulleitung

Die Schulhausleitungen werden zu Schulleitungen mit einem eigenständigen Berufsbild. Sie erhalten mehr Kompetenzen, werden personell ausgebaut und im Lohngefüge verortet. Zusammen mit dem Kollegium geben sie ihrer Schule ein eigenes Profil. Auf Grundlage der Zielvereinbarung mit der Volksschulleitung nimmt die Schulleitung gegenüber den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen und den Mitarbeitenden der Schule die Leitungsfunktion wahr und trägt die Personalverantwortung für Lehrpersonen und Mitarbeitende des Schulhauses. Das bedeutet beispielsweise, dass die Schulleitung die Personalauswahl trifft und Anstellungsbehörde ist, dass sie die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche führt, personalrechtliche Massnahmen bis hin zur Entlassung verfügt und ganz generell für die Personalentwicklung zuständig ist. Die Anstellung, die personalrechtlichen Massnahmen und die Entlassung müssen von der Volksschulleitung genehmigt werden. Des Weiteren ist die Schulleitung Disziplinarinstanz gegenüber den Schülerinnen und Schülern und kann Sanktionen bis hin zur Wegweisung aus der Schule bis zu einer Woche verhängen (vgl. § 58 lit. e Schulordnung [SG 410.110]). Sie steuert zudem das Qualitätsmanagement und die Schulentwicklung. Zu ihren künftigen Aufgaben gehören die Umsetzung der Bildungsstandards und die Annäherung an die Vision Ganztageschule. Sowohl für Lehrpersonen wie für Eltern vereinfacht sich der Verkehr mit den Leitungsverantwortlichen der Schule. Sie finden ihre Bezugspersonen in jedem Fall im Haus. Es gibt keine Unsicherheit über die Zuständigkeit und keine Notwendigkeit, eine externe Dienstleitung aufzusuchen.

Die Schulleitung besteht in der Regel aus zwei Leitungspersonen. Aufgrund der in der Vernehmlassung geäusserten Vorbehalte gegenüber einer Teamleitung soll auch eine Einerleitung möglich sein. Die Wahl bleibt offen. Je nach Grösse des Standorts erhält die Schulleitung Stellenprozente für Führungsaufgaben. Über einen festgelegten Grundstock hinaus bemessen sich diese an der Klassenzahl im Schulhaus. Schulen der Primarstufe mit den beiden Stufen Kindergarten und Primarschule erhalten aufgrund der Zweistufigkeit und wegen mehreren Schulhäusern zusätzlich Leitungszeit. In der Regel ist die Leitungsperson neben ihrer Leitungsfunktion weiterhin im Unterricht tätig. Das Unterrichten ist fester Bestandteil ihres Auftrags, weil es ihre Sensibilität für pädagogische Fragen und ihre Glaubwürdigkeit erhöht. Die Erfahrungen an den oberen Schulen zeigen, dass diese anspruchsvolle Doppelrolle bewältigt werden kann. Die Schulleitung wird durch ein Sekretariat unterstützt; ihre Hauptaufgabe ist Führung, nicht Administration.

Die Schulleitungsstellen sind öffentlich auszuschreiben. Die Anstellung erfolgt durch die Volksschulleitung als vorgesetzte Behörde. Der Vorstand der Schulhauskonferenz und das Schulratspräsidium sind vorher anzuhören. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ein stufenadäquates Lehrpersonendiplom, Unterrichtserfahrung und eine zertifizierte Schulleitungsausbildung (oder die Bereitschaft, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren) mitbringen. Die Rückkehr in das Kollegium soll möglich sein – selbstverständlich um den Preis einer entsprechenden Lohnreduktion. Ein Wechsel der lokalen Leitung kann ein Beitrag zur notwendigen Selbsterneuerung im Kollegium sein. Im Rahmen des Qualitätsmanagements obliegt der Schulleitung die Pflicht, von den Lehrpersonen des Schulhauses im periodischen Abstand von vier Jahren ein Feedback bezüglich ihrer Leitungsqualität einzuholen. Dieses geregelte Verfahren soll auf Verordnungsstufe festgehalten werden. Dank der Schaffung lokaler Leitungen erhalten die Lehrpersonen bessere berufliche Entwicklungschancen.

Die Rolle des Kollegiums im Schulhaus wird aufgewertet. Nach dem Vorbild der oberen Schulen formiert sich das Lehrpersonenkollegium als Schulhauskonferenz. Statt der Schulhausleitung wählen Lehrerinnen und Lehrer Personen ihres Vertrauens als Vorstand. Diese fungieren als Ansprechpartner der Schulleitung und als Vertretung der Lehrpersonen

nach aussen, zum Beispiel in der Stufenkonferenz der Lehrpersonen. Zum Kollegium gehören auch alle schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen des Standorts, unabhängig davon, ob sie integrativ oder segregativ unterrichten. Kleinstandorte bilden einen Leitungsverband mit einem anderen Standort.

Eine Sonderstellung nimmt wegen der dezentralen Standorte der Kindergarten ein. Das Leitungsmodell und das Vorgehen werden an die besonderen Verhältnisse angepasst. Die Einführung von lokalen Leitungen ist aber auch auf dieser Stufe Voraussetzung für eine verstärkte Personal- und Qualitätsentwicklung. Das Ziel sind Schulleitungen im Primarschulhaus mit Zuständigkeit für die Kindergärten des Quartiers, für die Primarschule und für die Tagesstruktur. Diese Organisation erlaubt den Lehrpersonen der beiden Stufen, intensiv zu kooperieren. Damit die Lehrpersonen des Kindergartens im Primarschulhaus heimisch werden können, ist die nötige Infrastruktur vorzusehen. Diese Entwicklung verläuft unabhängig davon, ob später eine Grund- oder Basisstufe eingeführt wird oder nicht. Das Modell wird in Etappen verwirklicht. Zuerst wirken im Quartiersschulhaus separate Leitungen für die Kindergärten und für die Primarschule. Sie nutzen das gemeinsame Sekretariat und arbeiten zusammen. Später schliessen sie sich zu einer gemeinsamen Leitung zusammen.

7. Die Volksschulleitung

Die Volksschulleitung untersteht dem Verantwortlichen für die Volksschule im Departement und übernimmt in seinem Auftrag die Verantwortung für die Leistungserbringung und das Budget der gesamten Volksschule. Es ist ein glücklicher Umstand, dass die Führungsorganisation im Erziehungsdepartement im Zuge der geplanten Verwaltungsreorganisation umgestaltet wird und die neue Volksschulleitung optimal ins Erziehungsdepartement integriert werden kann.

Sie kann sich auf die Aufsicht über die Schulleitungen und die Schulstandorte konzentrieren: auf die Festlegung von Zielen, die an allen Standorten zu erfüllen sind, und auf die Definition jener Rahmenbedingungen, innerhalb deren die Schulen autonom agieren können. Die Praxis des Unterrichts und des Schulalltags, die Personalentwicklung der Lehrpersonen, der Umgang mit Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern gehören hingegen eindeutig nicht zu ihrem Aufgabenfeld. Insofern unterscheidet sie sich klar von den alten Rektoren.

Im Personalbereich übernimmt die Volksschulleitung beispielsweise die folgenden Aufgaben: Sie ist Anstellungsbehörde für die Schulleitungen, schliesst mit ihnen Zielvereinbarungen ab, kontrolliert ihre Leitungsqualität und führt die periodischen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche mit den Schulleitungen. Im Rahmen des Qualitätsmanagements obliegt der Volksschulleitung die Pflicht, von den Schulleitungen im periodischen Abstand von vier Jahren ein Feedback bezüglich ihrer Leitungsqualität einzuholen. Dieses geregelte Verfahren soll auf Verordnungsstufe festgehalten werden. Zu den weiteren Aufgaben der Volksschulleitung gehört, dass sie zuhanden der Bildungsverantwortlichen im Departement und der zuständigen Gremien die Bildungsziele, den Lehrplan, die Stundentafel und andere Rahmenvorgaben für die Volksschule erarbeitet. Im Weiteren verfügt sie Schulausschlüsse gemäss § 61 des Schulgesetzes.

Führungsaufgaben, die in andern Kantonen bei den Gemeinden liegen, werden im Stadtkanton von der Volksschulleitung wahrgenommen. Die Führungsorganisation ist einfacher und direkter und liegt ausschliesslich in der Hand von Fachpersonen. Die für das kleine Kantonsgebiet elementare Kohärenz des Gesamtsystems ist leichter durchsetzbar.

Ein grosser Nachteil der aktuellen Leitungsstruktur sind Stufenbezug und Isolation der Rektorate, weil sie eine Zerstückelung der Schullaufbahn zur Folge haben. Diese kann überwunden werden, wenn die Verantwortung für die ganze obligatorische Schulzeit bei einer Führung liegt. Wenn nicht mehr die einzelne Stufe, sondern das Ganze ins Blickfeld rückt, können kontinuierliche und kohärente Schullaufbahnen entwickelt werden. Es soll

beispielsweise nur noch einen Lehrplan und eine Beurteilungsverordnung für die ganze Volksschule geben statt der höchst uneinheitlichen Stufenerlasse von heute. Nur mit einer starken zentralen Leitung können sich die Volksschulen erfolgreich den Anforderungen der nationalen und regionalen Harmonisierung stellen.

Die Volksschulleitung ist zuständig für zwei Stufen, für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und die Sekundarstufe I (Orientierungs- und Weiterbildungsschule). Sie besteht voraussichtlich aus sechs Leitungspersonen. Diese Anzahl ergibt sich insbesondere aus der zeitintensiven Aufsicht über rund 50 Schulstandorte und die Personalverantwortung für die Schulleitungen. Eine heilpädagogisch qualifizierte Leitungsperson ist für den Fachbereich Heilpädagogik zuständig. Die Volksschulleitung wird unterstützt durch Stabsmitarbeitende und ein Sekretariat. Der Stab erarbeitet Grundlagen, führt Fach-Dossiers, unterstützt die Schulen und leitet Projekte. Das Sekretariat entlastet die Schulhäuser soweit wie möglich von administrativen Aufgaben.

Die Mitglieder der Volksschulleitung werden vom Verantwortlichen für die Volksschule angestellt und vom Departementsvorsteher genehmigt. Bewerberinnen und Bewerber müssen über ein Lehrpersonendiplom oder über einen Hochschulabschluss in einem anderen Bereich verfügen. Erwartet werden ferner eine Managementausbildung, Führungserfahrung und sehr gute Kenntnisse im Bildungsbereich.

8. Der Schulrat

Dass die Öffentlichkeit starken Anteil nimmt und sich immer wieder einmischt ist eine Qualitätsgarantie für die Volksschule. Es braucht die öffentliche Beteiligung, aber sie muss so organisiert sein, dass eine klare Rollendefinition vorherrscht und die Schule von der Öffentlichkeit gestärkt und nicht geschwächt wird. Eine Aussensicht ist nur solange eine solche, wie sie wirklich ausserhalb der Schule bleibt und keine internen Aufgaben übernimmt, ansonsten gerät sie plötzlich zur Innensicht.

Mit den beiden Entwicklungslinien – Zentralisierung der strategischen Planung und Dezentralisierung der operativen Führung – sind auch die politischen Aufsichtsorgane über die Schulen neu zu positionieren. Eine Mitwirkung in gesamtstrategischen Fragen steht dem vom Grossen Rat gewählten Erziehungsrat zu. Zusammen mit dem Departementsvorsteher, dem Regierungsrat und dem Grossen Rat legt er die grossen Linien in der Entwicklung der Volksschulen fest.

Auf der Ebene der Schulhäuser bedarf es hingegen einer anderen Art von Mitwirkung. Partner der Schulleitung und des Lehrpersonenkollegiums ist der neu zu schaffende Schulrat. Er konfrontiert die Handelnden im Schulhaus mit einer Aussensicht und gibt ihnen die Chance, ihre Leitideen, ihre Ordnung und ihre Alltagspraxis einer Vertretung der Öffentlichkeit darzulegen und damit in diese hinauszuwirken und sich Unterstützung zu holen. In diesem Sinne wirkt der Schulrat nach innen ins Schulhaus und nach aussen in die Gesellschaft. Seine Hauptaufgabe ist der auf die Schulpraxis bezogene Dialog zwischen Schule und Gesellschaft. Der Austausch, die Vermittlung und die Konsenssuche zwischen den Anspruchsgruppen – den Lehrpersonen, den Schülern und Schülerinnen, den Erziehungsberechtigten – stehen im Vordergrund, darum übernimmt der Schulrat die Rolle einer Vermittlungsstelle. Bereits heute verstehen sich viele Mitglieder von Inspektionen als Partner der Schule und betonen, dass ihre Hauptaufgabe in der Beratung der Schulleitung und in der Konfliktlösung liegt. Die Verlagerung des Schwerpunktes von der hoheitlichen Aufgabe der Inspektion zur Beratung der Schule und der Mitwirkenden soll durch die Bezeichnung als Schulrat sichtbar werden. Fachliche Fragen wie die personalrechtlichen und disziplinarischen Aufgaben und die Behandlung von Beschwerden sind hingegen vollständig in der Linienverantwortung der Schulleitung und der Volksschulleitung. Auch der Schulausschluss ist ein fachlicher Entscheid, an welchem nur Fachstellen beteiligt sein sollten. Deshalb

wurde im Gegensatz zu der Vernehmlassungsvorlage von der zusätzlichen Stellungnahme des Schulrats abgesehen.

Die Volksschule steht im Zentrum kontroverser Diskussionen und Kritiken, deshalb ist es unbedingt notwendig, dass der Schulleitung ein Partner zur Seite steht, der sie berät und unterstützt. Der Schulrat, der nach innen ins Schulhaus und nach aussen in die Gesellschaft wirkt, bildet die Brücke, welche die beiden Welten miteinander verbindet. Gegenüber der Inspektion, die vorwiegend als formale Genehmigungsinstanz waltet, sind die Aufgaben des neuen Schulrats anspruchsvoller und können somit mehr Personen als bisher motivieren. Seit Beginn der laufenden Legislatur (Mai 2005) gab es bereits über zwanzig Rücktritte in den Inspektionen der Volksschule (Primarschule nicht mitgezählt). Sechs Personen waren kürzer als ein Jahr im Amt. Ausserdem blieben einige Posten bis zu einem halben Jahr vakant, da es den Parteien offensichtlich schwer fiel, eine geeignete Nachfolge zu finden. Zu den im Bereich der Beratung liegenden Aufgaben des neuen Schulrats meint der prominente ehemalige Professor der HSG und Gutacher Rolf Dubs: „Die Mitglieder des Schulrates können (...) die Schulleitung im Falle von Fehlentwicklungen informieren und jederzeit beliebig Anträge stellen. Ihre Rolle als Ombudsstelle wird vor allem bei Problemen und Spannungen zwischen Lehrpersonen und der Schulleitung bzw. der Volksschulleitung bedeutsam. Insgesamt erhalten also Mitglieder des Schulrates eine neuartige Rolle der Kommunikation, Kooperation und Schlichtung. Insgesamt wird im Bericht eine Organisation sowie eine Aufgaben- und Kompetenzverteilung vorgelegt, die zweckmässig ist.“ Auch Anton Strittmatter, Leiter der pädagogischen Arbeitsstelle des Dachverbandes der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer, meint in seinem Gutachten zur Leitungsreform: „Die den einzelnen Steuerungsebenen – Erziehungsrat, Volksschulleitung, Schulleitungen und Schulräte – zugewiesenen Aufgaben erscheinen mir überwiegend realistisch und komplementär.“

Die zentrale Aufgabe der Vermittlung zeigt sich auch in der Zusammensetzung des Schulrats. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses wird die Anzahl der externen Mitglieder pro Gremium von drei auf fünf erhöht. Der siebenköpfige Schulrat besteht aus einer Vertretung der lokalen Leitungen, einer von der Schulhauskonferenz gewählten Lehrperson, zwei Vertretungen der Elternschaft und zwei vom Regierungsrat auf Vorschlag der Parteien zu wählenden Vertretungen der Gesellschaft. Die Parteien- und Elternvertretungen werden von Parteien bzw. von Eltern gewählt. Zudem ernennt der Regierungsrat eine schulexterne Präsidentin oder einen Präsidenten. Für das Präsidium werden Personen mit Führungserfahrung gesucht. Interessierte Organisationen, zum Beispiel Quartiervereine, und Vertretungen der Abnehmer in Wirtschaft und Bildungswesen können geeignete Personen vorschlagen.

Die schulexternen Mitglieder sind demzufolge mit fünf Vertretungen in der Mehrzahl und garantieren den notwendigen Blick von aussen. Bei der Genehmigung des Leitbilds und der Hausordnung haben nur sie das Stimmrecht, weil diese Dokumente ja von der Schule vorgelegt werden. Umgekehrt sind mit der Leitungsperson und der Lehrperson auch die schulinternen Gruppen vertreten und gewährleisten dadurch die angestrebte Vermittlung zwischen den Anspruchsgruppen. An der Sekundarstufe I kann die Schülerschaft zusätzlich einen Schüler oder eine Schülerin mit beratender Stimme in den Schulrat delegieren. Der Schulrat bleibt auch dann ein kleines Gremium, was den intensiven Dialog begünstigt.

Die schulexternen Mitglieder sind verpflichtet, einen Einführungskurs zu besuchen und sich regelmässig weiterzubilden. Sie erhalten ein Sitzungsgeld. Die Präsidentinnen und Präsidenten erhalten zusätzlich noch eine pauschale Amtsentschädigung. Mit rund 50 Schulhäusern (PS, OS, WBS) gibt es etwa 50 Schulräte, in denen insgesamt fast 250 Externe vertreten sind. Heute sind in den entsprechenden Stufen sechs Inspektionen (KG, PS, Schulen von Bettingen und Riehen [SBR], Kleinklassen [KKL], OS, WBS) mit insgesamt 90

Mitgliedern tätig. Die Kleinheit der Schulräte darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine beträchtliche Anzahl von Freiwilligen für diese Tätigkeit gewonnen werden muss.

9. Zuständigkeiten und Verantwortung

Nur dann können Schulleitung, Schulrat und Volksschulleitung im Interesse der Schule und der Lernenden wirken, wenn jedes Gremium – im Sinne der Gewaltenteilung – eine spezifische, klar von den andern unterscheidbare Funktion hat und wenn für alle einsichtig ist, wer wofür die Verantwortung trägt. Verantwortlichkeiten dürfen nicht durch Doppelspurigkeiten verwischt werden. Die Schulleitung etwa muss einschneidende Massnahmen gegenüber Lehrpersonen, Schülern oder Schülerinnen in eigener Verantwortung treffen, und sie muss den Betroffenen gegenüber klar zu ihrer Entscheidung stehen. Wenn sie die Zustimmung des Schulrats braucht, gerät sie unter Umständen in Versuchung, die Verantwortung auf diesen abzuschieben. Umgekehrt würde den externen Mitgliedern des Schulrats dafür das Fachwissen und die Übersicht fehlen. Sie wären häufig nicht in der Lage, den Sachverhalt und die rechtliche Situation selbständig einzuschätzen, sodass sie sich bei der Beurteilung ganz auf die Schulleitung abstützen müssten. Eine solche Genehmigung wäre allzu häufig ein wertloser, formaler Entscheid, und keine Qualitätskontrolle, wie sie eine professionelle Stelle ausüben kann.

Entsprechend seiner Zusammensetzung und seiner Organisation zeichnet sich jedes der drei Gremien durch eine spezifische Eignung und ein eigenes Stärken- und Schwächenprofil aus. Es kommt darauf an, sie so ins Spiel zu bringen, dass Eignung und Stärken zum Tragen kommen:

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal. Sie darf namentlich in ihrem Führungsauftrag von den beiden anderen Gremien nicht geschwächt werden. Aufgabe der Volksschulleitung als vorgesetzter Stelle ist das Controlling über die Schulleitungen. Darum muss Sie über die nötige Fachkompetenz verfügen. Sie setzt Ziele und überprüft deren Einhaltung. Keinesfalls darf sie der Schulleitung Entscheide abnehmen und sich selbst an ihre Stelle setzen. Der Schulrat mit den externen Milizpersonen hat eine ganz andere Rolle. Er bringt Aussensicht und Innensicht zusammen. Er ist das Forum, in dem der Dialog zwischen Schule und Öffentlichkeit geführt wird, in dem die Vertretungen aus Elternschaft und Politik die beiden Schulvertretungen mit ihren eigenen Fragen konfrontieren. Der Schulrat kann Vermittlungsstelle sein, weil in ihm die wichtigen Partner der Schule vertreten sind. Deswegen soll der Schulrat möglichst wenig in fachspezifische behördliche Abläufe eingespannt werden. Er soll wichtige Fragen aus der Öffentlichkeit aufnehmen oder nach eigenem Gutdünken aufwerfen und frei diskutieren. Gerade als kleines Gremium, in dem sich niemand verstecken kann, ist er besser im Stande, im Sinne der Schulziele einen kritischen Dialog zu führen. Er darf keine Stelle sein, die Beschlüsse der Schulleitung ohne eigene fachliche Einsicht absetzt.

Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass diese Rollenklärung ein wichtiger Qualitätsfaktor ist. Nach den Krisensituationen in mehreren Schulhäusern der Stadt Zürich wird kritisiert, dass die Schulpflege und der Schulpräsident als gewählte Anstellungs- und Aufsichtsbehörde offensichtlich nicht in der Lage waren, die Situation im betroffenen Schulhaus richtig einzuschätzen. Weil sie als politische Behörde ausserhalb der Bildungsverwaltung stehen, scheint ihnen das nötige Fachwissen und der Orientierungshorizont abzugehen. Weder die Weiterbildungsverpflichtung der Schulpflege noch die Konzeption des Präsidiums als Vollamt haben dieses Defizit genügend kompensiert. Im Kanton Solothurn und in anderen Kantonen wurde die Schulpflege mit ähnlichen Begründungen vollends abgeschafft.

10. Der Zeitpunkt für die Reform

Es stehen drei Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Die Reform der Leitungsstruktur wird vor der Strukturreform in Angriff genommen.
2. Sie wird nach der Strukturreform durchgeführt.
3. Sie wird mit der Strukturreform gekoppelt.

Von diesen Varianten ist der ersten Lösung der Vorzug zu geben: Die Leitungsreform soll der Strukturreform vorausgehen.

Gegen die Möglichkeit zwei spricht, dass die Durchführung nach der Strukturreform frühestens in zehn Jahren stattfinden könnte, weil diese frühestens dann eingeführt ist. Zudem müsste man die bereits eingeleitete Weiterentwicklung von Primarschule und Kindergarten aufs Eis legen. Gegen die Möglichkeit drei spricht, dass eine Koppelung, gerade was die strategischen Erwägungen und die rechtlichen Grundlagen betrifft, zu kompliziert wäre. Sie würde auch die Beteiligten in den Schulen überfordern. Die Leitungsreform der Volksschule soll also vor der Anpassung der Schulstruktur an die schweizerischen Mehrheitsverhältnisse – wie sie die Harmonisierungsvereinbarung vorsieht – und vor der Schaffung des Bildungsraums Nordwestschweiz der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn in Angriff genommen werden. Die Leitungsreform ist gegenüber der Strukturreform in ihren Auswirkungen begrenzter und unabhängig von der Ausgestaltung der Schulstruktur notwendig.

Dazu kommt, dass die drei nordwestschweizerischen Partnerkantone bereits über geleitete Schulen mit gesetzlicher Grundlage verfügen. Umgekehrt ist die Konstituierung neuer Schulkollegien im Rahmen einer Strukturreform einfacher, wenn bewährte Leitungspersonen zur Verfügung stehen. So sollen die Gesetzesgrundlagen demnach vor dem politischen Entscheid in der Strukturfrage beschlossen werden, wenn möglich bis Ende 2007. Das neue Leitungsmodell soll vor der Strukturreform, aber in Etappen verwirklicht werden.

11. Etappierung der Umsetzung

Die Umsetzung ist nach Stufen zu etappieren, weil die vier Stufen der Volksschule für eine Umsetzung der neuen Leitungsstruktur unterschiedliche Ausgangslagen haben.

Die Schulhausleitungen der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule sind schon stark ausgebaut und einander angeglichen. Die Sekundarstufe I wünscht sich deshalb eine schnellere Gangart, die Primarstufe ist hingegen für eine Umsetzung in Schritten, die einen gestaffelten Aufbau von Leitungen erlauben. An der Sekundarstufe I werden per Schuljahr 2009/10 Schulleitungen mit den vollen Kompetenzen angestellt, und die Rektorate werden eine gemeinsame Leitung der Sekundarstufe I bilden. Die beiden Inspektionen werden durch Schulräte ersetzt.

An der Primarschule bestehen erst seit wenigen Jahren lokale Leitungen. Auf Kindertenebene gibt es erst Quartierkoordinatorinnen und -koordinatoren ohne Leitungsfunktion; Quartierleitungen müssen erst noch aufgebaut werden. An der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) werden zunächst die Schulhausleitungen in den Primarschulen etwas mehr entlastet, da die Leitungszeit für die heutigen Aufgaben nicht mehr ausreicht. 2009/10 werden Quartierleitungen für die Kindergärten in den Primarschulhäusern eingeführt und mit begrenzten Kompetenzen ausgestattet. Im Sommer 2011 wird die Primarstufe mit den vollen Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet. Ab diesem Zeitpunkt können sich die lokalen Leitungen der beiden Stufen in den Schulhäusern zusammenschliessen. Die Rektorate werden Teil der Volksschulleitung, und die Inspektionen werden durch Schulräte ersetzt.

Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass weder die einen gebremst noch die anderen überfordert werden müssen. Zudem kann die Sekundarstufe I als Vorbild dienen und mit der neuen Leitungsstruktur können wichtige Erfahrungen gesammelt werden.

Es sind Übergangsbestimmungen im Gesetz vorzusehen. Die im Sommer 2008 ablaufende Amtsperiode von Schulhausleitungen der OS, WBS und der PS kann in diesen Bestimmungen um ein Jahr verlängert werden. Im Sommer 2009, wenn die neuen Lei-

tungsstrukturen auf der Sekundarstufe I wirksam werden, läuft die aktuelle Amtsperiode der Inspektionen aus. Die neuen Quartierleitungen in den Kindergärten, die per Sommer 2009 eingesetzt werden, können vom Rektorat analog dem neuen Verfahren angestellt werden. Eine entsprechende Regelung ist für die Übergangszeit vorzusehen. 2011 kann die neue Leitungsstruktur an der Primarstufe wirksam werden.

Die Erarbeitung der Detailregelungen und der Umsetzungsprozess dürfen also ruhig eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen. In der Übergangszeit sollen die neuen Schulleitungen Unterstützung bekommen, indem sie von Fachpersonen gecoacht werden.

12. Umsetzung in den Gemeinden Bettingen und Riehen

Mit Beschluss vom 6. Juni 2007 hat der Grosse Rat der Schulgesetzänderung betreffend die Kommunalisierung der Primarschule zugestimmt. Gegen diesen Entscheid wurde das Referendum ergriffen. Am 23. September 2007 haben die Stimmenden den Beschluss des Grossen Rates bestätigt. In Zukunft wird die Primarschule zusammen mit dem bereits kommunalisierten Kindergarten von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen geführt.

Im Ratschlag zur Kommunalisierung und in den Abstimmungserläuterungen wurde bereits darauf hingewiesen, dass auch die Gemeinden Bettingen und Riehen die neue Leitungsstruktur der Volksschule übernehmen werden. Auch in den Gemeinden gibt es auf der Ebene der Schulhäuser Schulleitungen. Die Volksschulleitung ist eine den Gemeindeschulen übergeordnete Behörde, die fachliche Weisungen erteilen kann. Ein Schulrat auf Ebene der Schulhäuser ist ebenfalls vorgesehen. Allerdings bestimmen dort die Gemeinden Zusammensetzung und Aufgaben. Diese werden sich jedoch an die Bestimmungen des Kantons anlehnen. Die Gemeinden werden besorgt sein, dass die Regelungen zu den übrigen kantonalen Bestimmungen betreffend die Leitungsstruktur passen.

Die Gemeinden streben die Umsetzung der Leitungsstruktur gleichzeitig mit der Übernahme der Primarschule an. Sie wird aber spätestens wie beim Kanton auf das Schuljahr 2011/12 erfolgen. Wie bei der Kommunalisierung legt der Regierungsrat in Absprache mit den Gemeinden die Wirksamkeit der Bestimmungen betreffend die Leitungsstruktur fest. So können die beiden Vorhaben aufeinander abgestimmt werden.

13. Evaluation

Die reformbedingten Veränderungen sollen dokumentiert und analysiert werden, und es wird geprüft, ob die gesetzten Ziele erfüllt worden sind. Deshalb ist eine Evaluation des neuen Leitungsmodells geplant, welche extern durchgeführt werden soll.

Die Ziele der Evaluation sind die folgenden:

- Zuhanden der politischen Gremien aufzeigen, ob die positiven Wirkungen durch die Reform erreicht werden (summative Evaluation)
- Erfahrungsgewinn für die Projektleitung zur laufenden Optimierung der Umsetzung der einzelnen Projektschritte (begleitende Evaluation)
- Aufzeigen der Kostenentwicklung (Mehraufwand/Einsparungen) der Reform

Die Evaluation des neuen Leitungsmodells wird sich über einen Zeitraum von ungefähr fünf Jahren erstrecken. In diesem Zeitraum werden zu verschiedenen Zeitpunkten Erhebungen vorgenommen, welche mit der Ursprungssituation vor den Reformbestrebungen verglichen werden, damit eine Vorher-Nachher-Analyse entsteht. So soll eine erste Erhebung bereits im Jahr 2008 stattfinden und den Status Quo dokumentieren. Ebenfalls geplant sind Ge-

sprache mit den durch die Reform direkt betroffenen Personen, wie zum Beispiel Lehrpersonen, Schulleitungs- und Volksschulleitungsmitglieder.

Mit zwei Pädagogischen Hochschulen wurden wegen eines Auftrags Gespräche geführt, und die Offerten werden Mitte September 2007 vorliegen.

Die Kosten einer externen Evaluation belaufen sich auf ungefähr CHF 100'000. Ende September 2007 wird, unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates zu der vorliegenden Schulgesetzänderung, der Auftrag vergeben und das Evaluationskonzept mit den gewählten Methoden wird somit bekannt sein.

14. Ressourcen und Kosten

Mit Bericht vom 28. Februar 2006 hat das Erziehungsdepartement dem Regierungsrat das Projekt neues Leitungsmodell an der Volksschule ein erstes Mal dargelegt. Der Regierungsrat hat vom Bericht des Erziehungsdepartements (11. April 2006, Nr. 06/13/27) Kenntnis genommen und die Strategie zur Einführung einer neuen Leitungsstruktur an den Volksschulen begrüsst. Er erwartet, dass die Mehrkosten für lokale Leitungen in Kindergärten und Primarschule soweit wie möglich durch Stellenreduktion auf der Ebene der Rektorate respektive der Volksschulleitung kompensiert werden. Der Abbau kann erst erfolgen, wenn Aufgaben und Kompetenzen durch die Schulleitungen wirklich wahrgenommen werden. Er soll über Pensionierungen und freiwillige Abgänge erreicht werden. Wo nötig, kann der Übergang mit befristeten Stabsstellen abgedeckt werden.

Im Bericht vom Februar 2006 wurde folgende Kostenberechnung angestellt: Die Anhebung der Leitungszeit der Schulhausleitungen sowie des Stellenumfangs der Sekretariate der Orientierungsschule an das Niveau der Weiterbildungsschule, die Einführung von Schulleitungen und Sekretariaten für Kindergärten und Primarschulen im Primarschulhaus sowie die neue Lohneinreihung der Leitungsaufgabe in den Schulhäusern führen nach Abschluss der Umstellung zu wiederkehrenden Mehrkosten von rund CHF 6 Mio. Diesen stehen Einsparungen gegenüber, die sich aus der Stellenreduktion in den Rektoraten ergeben. Die jährlichen Nettomehrkosten belaufen sich auf CHF 4,6 Mio.

Im Laufe der Projektbearbeitung ergaben sich Präzisierungen bei der Kostenberechnung. Was die Primarschule und den Kindergarten betrifft, wurden aufgrund intensiver Diskussionen mit der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der unteren Schulen (KRUS) Anpassungen im Bereich der Leitungszeit von Schulhausleitungen der Primarschule und der Kindergärten vorgenommen.

Die Leitungszeit der Schulhausleitungen der Primarschule und der Kindergärten wird in Etappen an das Niveau der Weiterbildungsschule angehoben. Dabei werden sowohl die die Leitungsaufgabe erschwerende Dezentralität des Kindergartens als auch die aufgrund der Zweistufigkeit komplexere Leitungsaufgabe der Primarstufe zusätzlich berücksichtigt.

Es wird grossen Wert auf genügend Leitungszeit gelegt, was zu höheren Mehrkosten führt. Soll das im Finanzplan berücksichtigte Kostenbudget von 2006 eingehalten werden, kann deshalb nicht von einer einheitlichen Lohnklasseneinreihung aller Leitungspersonen der Volksschule ausgegangen werden. Es besteht demnach die Absicht, die neuen Schulleitungen der Sekundarstufe I für ihre Leitungstätigkeit in der Lohnklasse 18 und die Schulleitungen der Primarstufe für die Leitungstätigkeit in der Lohnklasse 16 einzureihen. Diese Lohnklassen sind momentan jedoch erst eine Annahme, die definitive Einreihung ist noch in Abklärung. Erste Kontaktaufnahmen mit dem Zentralen Personaldienst haben stattgefunden. Die Einreihung der Schulleitungen Primarstufe in die Lohnklasse 16 führt zu jährlichen Mehrkosten von ca. CHF 702'000, während die Einreihung in die Lohnklasse 18 Mehrkosten von ca. CHF 1'700'000 zur Folge hätte. Gegen eine Einreihung der Leitungspersonen der Primarstufe in die Lohnklasse 18 spricht, dass die Leitungen der Kindergärten ihren Lehrpersonen gegenüber dann den enormen Lohnvorsprung von sechs Lohnklassen und die Leitungen der Primarschule gegenüber ihren Lehrpersonen einen Lohn-

vorsprung von vier Lohnklassen hätten. Zudem sind auch die aktuellen Stufenrekorate nicht einheitlich eingereiht.

Die folgenden Tabellen bieten einen Überblick über die Brutto- und Nettomehrkosten:

Übersicht wiederkehrende Bruttomehrkosten

Jahre	Bruttomehrkosten	Kommentar
2007/08	500'000	Angleichung Entlastung OS ans Niveau der WBS ¹
Bruttomehrkosten insgesamt	500'000	
2008/09	155'374	Erhöhung Entlastung PS Basel (PSB) von Sockel 4.666 auf Sockel 6
	534'000	Kosten Sekretariate PSB
Bruttomehrkosten insgesamt²	689'374	
2009/10	308'900	Einreihung Schulleitungen Sekundarstufe I in Lohnklasse 18
	500'000	Angleichung Sekretariate OS an Sekretariate WBS ³
	527'511	Erhöhung Entlastung KG von 26 Lektionen auf Sockel 7.8
	534'000	Kosten Sekretariate PSB
	111'000	Mehrkosten Schulräte auf Sekundarstufe I (Pauschale und Weiterbildung)
Bruttomehrkosten insgesamt	1'981'411	
2010/11		Keine Mehrkosten
2011/12	702'100	Einreihung Schulleitungen Primarstufe in Lohnklasse 16 (LK 18: 1'685'000)
	1'252'773	Erhöhung Entlastung PSB von Sockel 6 auf Sockel 11.5
	552'182	Erhöhung Entlastung KG von Sockel 7.8 auf Sockel 11.5
	111'000	Mehrkosten Schulräte auf Primarstufe (Pauschale und Weiterbildung)
Bruttomehrkosten insgesamt	2'618'055	
Bruttomehrkosten Total	5'788'840	

¹ Quelle der Berechnung: Personalabteilung des Ressorts Schulen

² Aufgrund der erst ab 1. August 2009 in Kraft tretenden Kommunalisierung der Primarschule gehen die Kosten für die Erhöhung der Entlastung der Schulen von Bettingen und Riehen (SBR) von Sockel 4.666 auf Sockel 6 mit dem Betrag von CHF 32'370 und die Kosten für die Sekretariate SBR mit dem Betrag von CHF 125'000 für das Schuljahr 2008/09 noch zu Lasten des Kantons. Deshalb muss die Summe von CHF 157'370 im Finanzplan zusätzlich berücksichtigt werden.

³ Quelle der Berechnung: Personalabteilung des Ressorts Schulen

Vergleich wiederkehrende Bruttomehrkosten erste und zweite Kalkulation

Jahre	Zweiter Zwischenbericht an den Regierungsrat vom Februar 2006	Vorliegender Ratschlag betr. Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule vom September 2007
2006/07	700'000	-
2007/08	580'000	500'000
2008/09	1'200'000	689'374
2009/10	220'000	1'981'411
2010/11	2'100'000	-
2011/12	1'200'000	2'618'055
Bruttomehrkosten Total	6'000'000	5'788'840

Übersicht wiederkehrende Nettomehrkosten

Jahre	Bruttomehrkosten	Wegfallende Kosten pro Jahr inkl. Arbeitgeberbeiträge ⁴	Kosten befristete Stabsstellen inkl. Arbeitgeberbeiträge ⁵	Wiederkehrende Nettomehrkosten	Vorgenommene Einsparungen
2008	5'788'840	252'275			
2009		233'807			
2010		240'067			
2010		254'958			
2011		241'535			
2012		249'587			
Total 2008-2012		1'472'229	1'120'000	5'436'611	352'229
2013		229'898			
2014		149'618			
2014		182'314			
2015	165'680				
Total ab 2015	2'199'739	Keine	3'589'101	2'199'739	

⁴ Wegfallende Kosten durch ordentliche Pensionierungen in den Rektoraten der Volksschule (Die Lohnkosten der Rektorate der Volksschule stammen von der Personalabteilung des Ressorts Schulen.)

⁵ Siehe dazu S. 22 des vorliegenden Berichts.

Vergleich wiederkehrende Nettomehrkosten erste und zweite Kalkulation

Jahre 2008-2012	Zweiter Zwischenbericht an den Regierungsrat vom Februar 2006	Vorliegender Ratschlag betr. Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule vom September 2007
	4'600'000	5'436'611

Es bleibt festzuhalten, dass der Finanzplan in Bezug auf die Summe der Brutto- und der Nettomehrkosten nicht überschritten wird. Hingegen sind die jährlichen Tranchen anders verteilt als zu Beginn des Projekts angenommen wurde.

Ab 2015 belaufen sich die wiederkehrenden Nettomehrkosten aufgrund der wegfallenden Rektoratsstellen auf CHF 3'589'101 .

Die Einsparungen durch wegfallende Rektoratsstellen ziehen sich über mehrere Jahre hinweg. Deshalb sind die Nettomehrkosten im vorliegenden Ratschlag für den begrenzten Zeitraum von vier Jahren (2008 bis 2012) vorübergehend höher als im Bericht vom Februar 2006 angenommen wurde.

Aufgrund der erst ab 1. August 2009 in Kraft tretenden Kommunalisierung der Primarschule gehen die Kosten für die Erhöhung der Entlastung der Schulen von Bettingen und Riehen mit dem Betrag von CHF 32'370 und die Kosten für die Sekretariate der Schulen von Bettingen und Riehen mit dem Betrag von CHF 125'000 für das Schuljahr 2008/09 noch zu Lasten des Kantons. Es handelt sich dabei um einmalige Mehrkosten von insgesamt CHF 157'370, welche im Finanzplan zusätzlich berücksichtigt werden müssen.

Einmalige Projektkosten

Projektleitung und Evaluation: CHF 250'000, pro Jahr werden ca. CHF 50'000 benötigt.

Raum- und Infrastruktur: Keine. (Die anfallenden Kosten werden über das departementseigene Budget für Kleininvestitionen gedeckt.)

Coaching-Personen zur Unterstützung für die neuen Schulleitungen: Keine. (Bei den Coaches handelt es sich um ehemalige Konrektorats- und Rektoratspersonen, deren Entlohnung bereits budgetiert ist.)

Befristete Stabsstellen

Zur Entlastung des Rektorats der Orientierungsschule wird ab August 2007 bis August 2011 eine befristete Stabsstelle geschaffen. Wenn man davon ausgeht, dass die Stabsperson in der Lohnklasse 16 eingereiht würde, sind pro Jahr mit Kosten von CHF 160'000 (Arbeitgeberbeiträge inkl.) zu rechnen, also insgesamt mit CHF 640'000. Ab Schuljahr 2009/10 werden die Schulleitungen der Sekundarstufe I mit den vollen Kompetenzen angestellt und die Rektorate werden eine gemeinsame Leitung der Sekundarstufe I bilden, weshalb die Stabsstelle nach einer Überlappungszeit nicht mehr benötigt wird. Zur Entlastung des Rektorats der Primarschule Basel wird ab Januar 2009 bis Dezember 2011 ebenfalls eine befristete Stabsstelle geschaffen. Wenn man davon ausgeht, dass auch diese Stabsperson in der Lohnklasse 16 eingereiht würde, so sind auch hier pro Jahr mit Kosten von CHF 160'000 (Arbeitgeberbeiträge inkl.) zu rechnen, also insgesamt mit CHF 480'000. Ab Schuljahr 2011/12 wird die Primarstufe mit den vollen Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet und die Rektorate werden Teil der Volksschulleitung, weshalb nach einer Überlappungszeit auch diese Stabsstelle entfällt.

Bei Einreihung in die Lohnklasse 16 würden die beiden befristeten Stabsstellen insgesamt CHF 1'120'000 kosten.

15. Schaffung der rechtlichen Grundlagen

Dem Grossen Rat wird die Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) beantragt. Der Beschlussentwurf basiert auf dem aktuellen Gesetzestext und berücksichtigt die vom Volk am 23. September 2007 gutgeheissene Gesetzesänderung betreffend die Kommunalisierung der Primarschule. Diese Änderung führte zu vielen Anpassungen gegenüber der Ende März in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage. Mit den Gemeinden Bettingen und Riehen wurden die Änderungen, die sich aufgrund der Einführung der neuen Leitungsstruktur ergeben, besprochen.

Als wesentliche Anpassung wird in § 2 der Begriff der Volksschule eingeführt. In den folgenden Bestimmungen kann darauf Bezug genommen werden und zwischen Bestimmungen, die die Volksschule betreffen und solchen, die für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen gelten, unterschieden werden. In den §§ 79a ff. werden die Schulräte, in § 87a die Volksschulleitung und in § 87b die Schulleitungen der Volksschule geregelt. Zudem werden in den §§ 90 ff. die Anpassungen im personalrechtlichen Bereich vorgenommen. Neu sind die Schulleitungen Anstellungsbehörden der Lehrerinnen und Lehrer und übernehmen die Personalverantwortung für die Mitarbeitenden im Schulhaus. In § 87b Abs. 1 ist gesetzlich festgelegt, dass sie in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie verfügen. Nur dort, wo die Einheitlichkeit der rund 50 Standorte wichtig ist, wurde die Zuständigkeit der Volksschule vorgesehen (z.B. bei der vorzeitigen Einschulung und den Rückstellungen in den §§ 19 und 56). Auch genehmigt die Volksschulleitung die wichtigsten personalrechtlichen Entscheide wie Anstellungen, Massnahmen und Entlassungen. Die einzelnen Änderungen werden in einem Kommentar zur synoptischen Darstellung der Schulgesetzänderungen ausführlich erläutert (vgl. Beilage 2).

Die Umsetzung der neuen Leitungsstruktur an den Volksschulen soll in zwei Etappen erfolgen. Für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule werden die Bestimmungen per Schuljahr 2009/2010 wirksam. Für die Primarstufe wird die Wirksamkeit der Bestimmungen auf das Schuljahr 2011/12 vorgesehen. Dadurch kann dem unterschiedlichen Stand der Stufen bei der Einführung von lokalen Leitungen Rechnung getragen werden. An der Primarstufe wird für die Übergangszeit in § 89 vorgesehen, dass im Kindergarten Quartierleitungen und in der Primarschule Schulhausleitungen angestellt werden. Das Anstellungsverfahren entspricht bereits dem späteren Verfahren für die Anstellung der Schulleitungen. Für die Gemeinden Bettingen und Riehen legt der Regierungsrat die Wirksamkeit der Bestimmungen fest. Die Gemeinden haben das Ziel, die Leitungsstruktur gleichzeitig mit der Kommunalisierung umzusetzen. Allenfalls ist aber auch dort eine Staffelung denkbar.

Nach der Schulgesetzänderung werden für den Schulrat, die Volksschulleitung und die Schulleitung weitere rechtliche Grundlagen geschaffen. In einer Verordnung und in zwei Ordnungen werden die Aufgaben der verschiedenen Gremien beschrieben und gegeneinander abgegrenzt. Es ist zentral, dass die neu geschaffene Teilautonomie der Schulleitungen genau umrissen wird und dadurch nicht ausgehöhlt werden kann.

16. Stellungnahme des Erziehungsrats

An seiner Sitzung vom 20. August 2007 hat der Erziehungsrat sowohl den Ratschlag als auch den Vorschlag zur Gesetzesänderung diskutiert und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Einführung von teilautonomen geleiteten Schulen wird vom Erziehungsrat einstimmig unterstützt. Die Absicht, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, wird sehr begrüsst.

Der Erziehungsrat befürwortet die Teilautonomie, hält aber fest, dass die Volksschulleitung verbindliche Rahmenvorgaben formulieren müsse, damit die Standorte nicht auseinander

driften. Er erachtet die Reform als wünschenswert, weil teilautonome Schulen besser im Quartier verankert und somit näher bei der Bevölkerung seien.

Die Schulleitung soll gemäss Erziehungsrat sowohl als Einzel- wie auch als Teamleitung tätig sein können. Bei Teamleitungen müsse die Aufgabenverteilung geklärt sein. Dass die Volksschulleitung Anstellungsbehörde ist, wird unterstützt. Als sinnvoll erachtet wird, dass die Schulleitung die Personalverantwortung trägt. Hier müsse klar definiert werden, dass die Schulleitung Mitarbeitergespräche zu führen hat. Die Doppelrolle, die durch eine Unterrichtsverpflichtung für Schulleitungen entstehen würde, wird vom Erziehungsrat als problematisch eingestuft. Der Erziehungsrat fände es richtig, mehr Leitungszeit zur Verfügung zu stellen, in einem grossen Schulhaus beispielsweise ein 100%-Pensum. Die anspruchsvolle Aufgabe der Schulleitungen soll nach Auffassung des Erziehungsrates mit entsprechender Entlöhnung und mit möglichst wenig Unterrichtsverpflichtung honoriert werden. Es braucht diesen Anreiz, damit sich geeignete Lehrpersonen mit langjähriger Unterrichtserfahrung für dieses Amt zur Verfügung stellen. Schulleitungspersonen haben Führungsaufgaben, deshalb entspricht ihre Einstufung einer mittleren Kaderfunktion.

Die Einrichtung einer Volksschulleitung wird positiv bewertet, ebenso die Trennung von strategischer Entwicklung und operativer Leitung.

Der Schulrat wird für die Partizipation als wichtig erachtet. Dass die Zahl der externen Mitglieder aufgrund der Vernehmlassungsantworten aufgestockt werden soll, wird vom Erziehungsrat positiv gewertet und trägt aus seiner Sicht zur Akzeptanz bei. Die Aussensicht sei wichtig, die Aufgaben des Gremiums müssten klar formuliert sein und sich von denjenigen der Leitung deutlich unterscheiden. Elternvertreter müssten nicht unbedingt Kinder in der von ihnen vertretenen Schule haben.

Mit der vorgeschlagenen Etappierung ist der Erziehungsrat einverstanden. Er unterstützt auch die Zusammenführung von Kindergarten und Primarschule, hatte er sich doch klar für die Eingangsstufe ausgesprochen.

17. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf die Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des beiliegenden Entwurfes einer Änderung des Schulgesetzes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilagen:

- Gesetzesentwurf
- Synoptische Darstellung der Schulgesetzänderungen
- Vergleich zwischen dem Schulrat und der Inspektion auf Volksschulebene

Schulgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§§ 8 Abs. 3 und 9 werden aufgehoben.

In § 61 werden in Abs. 1 der Begriff „sonstige Vergehen“ durch den Begriff „sonstiges Verhalten“ und in Abs. 3 das Wort „Anzeige“ durch den Satzteil „schriftlicher Meldung“ ersetzt.

§§ 74 Abs. 3 und 77a werden aufgehoben.

In § 131 Ziff. 4 werden das Wort „normale“ aufgehoben sowie der Satzteil „Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige u. dgl.“ durch den Satzteil „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)“ und das Wort „Anstalten“ vor dem Satzteil „nötigen Kenntnisse“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

In § 131 Ziff. 5 wird der Satzteil „Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige, Verwahrloste u. dgl.“ durch den Satzteil „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)“ ersetzt.

Übergangsbestimmung

Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird sofort wirksam.

II.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 4 werden die Satzteile „nach den allgemeinen Bestimmungen“ und „diese bzw. dieser entscheidet endgültig“ sowie Satz 3 aufgehoben.

§ 56 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten der Stadt Basel kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

§ 60 Abs. 1 lit a, in lit. b das Wort „Bildungsunfähigkeit“ und in Abs. 2 das Wort „endgültig“ werden aufgehoben.

Im Titel vor § 74 wird das Wort „Zeugnisrekurse“ aufgehoben.

§ 74 Abs. 5 wird aufgehoben.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2008 /2009 am 11. August 2008 wirksam.

III.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 89 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Quartierleitungen und Schulhausleitungen

§ 89. Für die Leitung der einzelnen Schulhäuser der vom Kanton geführten Schulen werden für den Kindergarten Quartierleitungen und für die Primarschule Schulhausleitungen angestellt. Anstellungsbehörde ist für die Kindergärten das Rektorat Kindergärten und für die Primarschule das Rektorat Primarschule. Der Vorstand der Schulhauskonferenz ist vor der Anstellung anzuhören.

§ 115 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Leitung der Konferenzen

§ 115. Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Vorstand mit einer oder mehreren Personen.

In § 124 Abs. 1 Ziff. 2 werden der Begriff „Riehen und Bettingen“ durch den Begriff „Bettingen und Riehen“ ersetzt sowie der Satzteil „des Pädagogischen Instituts (Seminar) sowie die der Schulsynode angehörenden Universitätslehrkräfte“ aufgehoben.

In § 124 Abs. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird per 1. Januar 2009 wirksam.

IV.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen, Anstalten und Kurse:

1. Die Volksschule:

- a) der Kindergarten, 1.-2. Schuljahr
- b) die Primarschule, 3.-6. Schuljahr
- c) die Kleinklassen und integrative Schulungsformen
- d) die Orientierungsschule, 7.-9. Schuljahr
- e) die Weiterbildungsschule, 10.-11. Schuljahr

2. Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:

- a) die Schule für Brückenangebote, 12. Schuljahr
- b) die Gymnasien, 10.-14. Schuljahr
- c) die Handelsmittelschule, 12.–14. Schuljahr
- d) die Fachmaturitätsschule, 12.–14. Schuljahr

3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen

- a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 12. Schuljahr an
- b) die Berufsfachschule, vom 12. Schuljahr an
- c) die Schule für Gestaltung, vom 12. Schuljahr an
- d) die höheren Fachschulen

4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung

Der Titel 1. vor § 3a erhält folgende neue Fassung:

1. DIE VOLKSSCHULE UND DIE WEITERFÜHRENDEN ALLGEMEIN BILDENDEN SCHULEN

In § 3a wird der Begriff „Schulen für allgemeine Bildung“ durch den Satzteil „Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen“ ersetzt.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten den Einwohnergemeinden.

§ 10 wird aufgehoben.

In §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 werden das Wort „Diplomschulen“ durch das Wort „Fachmaturitätsschule“ ersetzt.

Der Titel G. vor § 34 erhält folgende neue Fassung:

G. Die Weiterbildungsschule und die Schule für Brückenangebote

In § 35 werden das Wort „Weiterbildungsschule“ durch den Begriff „Schule für Brückenangebote“ und die Ziffer „10.“ durch den Satzteil „freiwilliges 12.“ ersetzt.

In § 36 Abs. 1 wird der Satzteil „Der Lehrplan der Weiterbildungsschule enthält“ durch den Satzteil „Die Lehrpläne der Weiterbildungsschule und der Schule für Brückenangebote enthalten“ ersetzt.

In § 36 Abs. 4 wird der Satzteil „Im 10. Schuljahr“ durch den Satzteil „In der Schule für Brückenangebote“ ersetzt.

In § 39 Abs. 1 wird der Begriff „eidgenössischen Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV)“ durch den Begriff „Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglements der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)“ ersetzt.

§ 39 Abs. 2 wird aufgehoben.

Im Titel I. vor § 41 und in § 41 werden das Wort „Handelsschule“ durch das Wort „Handelsmittelschule“ ersetzt.

Im Titel J. vor § 42 und in § 42 werden das Wort „Diplommittelschule“ durch das Wort „Fachmaturitätsschule“ ersetzt.

§§ 41 Abs. 2 und 3 und 42 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 43 erhält folgende neue Fassung:

§ 43. Lehrgang und Abschlüsse entsprechen dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz.

§ 52 samt Titel 2. erhält folgende neue Fassung:

2. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen

§ 52. Die Organisation der Allgemeinen Gewerbeschule, der Berufsfachschule, der Schule für Gestaltung und der übrigen Berufs- und Fachschulen wird durch besondere Erlasse und Grossratsbeschlüsse geregelt.

§ 53 wird aufgehoben.

In § 60 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „öffentlichen“ durch den Satzteil „weiterführenden allgemein bildenden“ ersetzt.

In § 62 Abs. 1 werden das Wort „Diplomschulen“ durch das Wort „Fachmaturitätsschule“ und der Begriff „Schulen für Berufsbildung“ durch den Begriff „weiterführenden berufsbildenden Schulen“ ersetzt.

In § 62 Abs. 2 wird das Wort „Gemeindebehörde“ durch den Begriff „Stelle der Gemeinden“ ersetzt.

In § 67a Abs. 2 werden das Wort „Volksschulstufen“ durch das Wort „Volksschule“ ersetzt und die Klammer „ohne Gymnasium“ aufgehoben.

In § 68 Abs. 1 wird der Satzteil „jede öffentliche Schule“ durch den Satzteil „die Volksschule und für jede weiterführende allgemein bildende Schule“ ersetzt.

In § 75 werden in Abs. 1 der Satzteil „Schulen für Berufsbildung und der Universität“ und in Abs. 3 der Begriff „Schulen für Berufsbildung“ durch den Begriff „weiterführenden berufsbildenden Schulen“ ersetzt.

In § 77 Abs. 2 werden das Wort „ersten“ durch das Wort „dritten“ und das Wort „neunten“ durch das Wort „elften“ ersetzt.

In § 79 werden in Abs. 2 der Satzteil „die Universität“ aufgehoben und in Abs. 3 der Satzteil „Lehrer und Rektoren“ durch den Satzteil „Lehrkräfte und Schulleitungen“ ersetzt.

§ 79 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Inspektionen der Schulen.

In § 85 Abs. 1 wird der Satzteil „Der Schulvorsteher“ durch den Satzteil „Eine Vertretung der Schulleitung“ ersetzt.

In § 85 Abs. 2 wird der Satzteil „Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen“ durch das Wort „Schulhauskonferenzen“ ersetzt.

In § 85 Abs. 3 werden der Satzteil „Der Schulvorsteher und die Vertreter“ durch den Satzteil „Die Vertretungen der Schulleitung und“ sowie der Satzteil „Schulvorsteher, Fachinspektoren und Vertreter der Lehrerschaft“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

In § 86 Abs. 2 werden vor dem ersten Alinea folgende neue Alineas eingefügt:

- Sie genehmigen Anstellungen von Lehrerinnen und Lehrern (§ 94).
- Sie genehmigen Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27 ff. Personalgesetz).

In § 86 Abs. 2 Alinea 4 (bisher Alinea 2) wird der Satzteil „sie unterbreiten Anstellungsvorschläge für die Schulhauswartinnen und Schulhauswarte“ aufgehoben.

In § 86 Abs. 2 Alinea 11 (bisher Alinea 9) wird der Satzteil „den §§ 7, 61“ durch „§ 61“ ersetzt.

§ 86 Abs. 2 Alinea 12 (bisher Alinea 10) wird aufgehoben.

Im Titel IV. vor § 92 wird vor dem Wort „Schulleitungen“ das Wort „Volksschulleitung“ eingefügt.

In § 92 Abs. 1 wird in Satz 1 nach dem Wort „Schulleitung“ der Satzteil „die Volksschulleitung“ eingefügt und in Satz 3 die Aufzählung „94-100“ durch die Aufzählung „94-97, 97b-100“ ersetzt.

In § 100 wird nach dem Satzteil „die Ferienansprüche“ der Satzteil „der Volksschulleitung, der Schulleitungen der Volksschule“ eingefügt und der Satzteil „Fachinspektorinnen und Fachinspektoren, Schulhausvorsteherinnen und Schulhausvorsteher“ aufgehoben.

In § 101 Abs. 1 werden in Ziff. 4.1 der Begriff „Weiterbildungsschule 10. Schuljahr“ durch den Begriff „Schule für Brückenangebote“, in Ziff. 5 das Wort „Diplommittelschulen“ durch das Wort „Fachmaturitätsschule“ und in Ziff. 7 der Satzteil „und Berufs- und Frauenfachschule“ durch den Satzteil „Berufsfachschule und Schule für Gestaltung“ ersetzt.

§ 113 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 113. Als periodische Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen:

1. Schulhauskonferenzen
2. Schulstufenkonferenzen
3. Fachkonferenzen

§ 113 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 113 Abs. 3 wird das Wort „Konferenz“ durch das Wort „Konferenzen“ ersetzt.

In § 114 Abs. 1 wird das Wort „Schulanstalten“ durch den Satzteil „Schulhäuser oder Schulstufen“ ersetzt.

§ 117 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Schulhauskonferenzen

§ 117. Mitglieder der Schulhauskonferenz sind alle an der betreffenden Schule angestellten Lehrkräfte sowie die Schulleitung.

² Die Schulhauskonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Inspektion ihrer Schulen.

³ Wählbar sind unbefristet angestellte Lehrkräfte.

§ 118 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

Versammlung

§ 118. Die Schulhauskonferenzen versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen:

1. auf Anordnung der Schulleitung, der Schulräte, der Inspektionen oder des Erziehungsrates
2. auf Anordnung des Vorstandes;
3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

In § 118 Abs. 3 wird der Begriff „kommunalen Behörde“ durch den Begriff „Stelle der Gemeinden“ ersetzt.

§ 118 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 119 samt Titel sowie §§ 120 und 121 erhalten folgende neue Fassung:

Schulstufenkonferenzen

§ 119. Mitglieder der Schulstufenkonferenz sind alle an der betreffenden Schulstufe tätigen Lehrkräfte und Schulleitungen sowie eine Vertretung der Volksschulleitung.

§ 120. Die Fachlehrerinnen und -lehrer einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. Falls für ein Fach Fachexperten eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen.

§ 121. Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der Schulräte, der Inspektionen, der Schulleitungen und der Schulhauskonferenzen eine Geschäftsordnung für die Schulhauskonferenzen.

§ 122 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 132 Abs. 2 wird nach dem Wort „Schulleitungen“ der Satzteil „und der Volksschulleitung“ eingefügt.

In § 132 Abs. 3 wird der Satzteil „Mitglieder der Schulleitungen“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

In § 137 Abs. 1 wird das Wort „Inspektionen“ durch das Wort „Schulleitungen“ ersetzt.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2009 / 2010 am 10. August 2009 wirksam.

V.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 67a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 67a. Für die vom Kanton geführten Schulen steht für die Volksschule der Volksschulleitung und für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen jedem einzelnen Rektorat eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung.

Es werden folgende neue §§ 79b, 79c und 87a samt Titel eingefügt:

Zusammensetzung der Schulräte

§ 79b. Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.
- b) vier schulexterne Mitglieder:
 - zwei von der Elternschaft gewählte Vertretungen der Eltern und
 - zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.
- c) zwei schulinterne Mitglieder:
 - eine Vertretung der Schulleitung und
 - eine von der Schulhauskonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen.

² Der Regierungsrat kann die Anzahl der schulexternen Mitglieder auf zwei Personen verringern, wenn es sich um ein kleines Schulhaus handelt oder wenn sich zu wenige Personen für das Amt zur Verfügung stellen.

³ Die Schülerschaft eines Schulhauses der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann eine Schülerin oder einen Schüler als zusätzliches schulinternes Mitglied wählen.

Aufgaben der Schulräte

§ 79c. Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats haben zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulhauskonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Beobachtungen richten sie an die Schulleitung.
- Sie genehmigen das Schulleitbild.
- Sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulhauskonferenz, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.
- Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen.
- Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen.
- Sie können eine Schulhauskonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen.

Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme.

³ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.

Volksschulleitung

§ 87a. Die Gesamtleitung der Volksschule obliegt einer Volksschulleitung. Diese legt für den ganzen Kanton die Ziele der Volksschule fest und überwacht die Zielerreichung.

² Gegen Entscheide der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. an den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden.

§ 93 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Erziehungsrat kann, auf Antrag der zuständigen Schulleitung und bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Inspektion, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.

§ 93 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 2:

Für Versetzungen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung zuständig.

In § 94 Abs. 1 wird vor dem Satzteil „der Inspektion“ der Satzteil „in der Volksschule der Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen“ eingefügt.

§ 94 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Inspektion.

In § 94 Abs. 4 wird vor dem Satzteil „der Genehmigung durch“ der Satzteil „in der Volksschule“ und vor dem Satzteil „die Inspektion“ der Satzteil „die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Genehmigung durch“ eingefügt.

Es werden folgende neue §§ 97a und 97b samt Titel eingefügt:

4. Volksschulleitung

§ 97a. Anstellungsbehörde für die Leitungspersonen der Volksschulleitung ist die vorgesetzte Stelle. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.

5. Schulleitungen der Volksschule

§ 97b. Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der Schulhauskonferenz sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören.

Dadurch werden die bisherigen Titel Ziffer 4 und 5 zu Ziffern 6 und 7.

§ 112 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 112. In der Volksschule wird der Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer von bis zu drei Tagen von der Schulleitung und ab vier Tagen von der Volksschulleitung bewilligt. In den weiterführenden allgemein bildenden Schulen wird der Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer durch die Rektorin oder den Rektor bewilligt und der Inspektion zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird für die Stufen der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule auf den Beginn des Schuljahres 2009 / 2010 am 10. August 2009, für die Stufen der Kindergärten und der Primarschule auf den Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 am 15. August 2011 wirksam.

VI.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Inspektion der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

In § 61 Abs. 3 wird der Satzteil „Inspektion bzw. die Gemeindebehörde“ durch den Satzteil „Volksschulleitung bzw. die Inspektion bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden“ ersetzt.

Es werden folgende neue §§ 79a und 87b samt Titel eingefügt:

Schulräte

§ 79a. In der Volksschule ist jedem Schulhaus ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen fest, insbesondere die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und jene der schulexternen Mitglieder.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen für die von den Gemeinden geführten Schulen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte. Die §§ 79b und 79c sind nicht anwendbar.

Schulleitungen in den Schulhäusern der Volksschule

§ 87b. Die unmittelbare Leitung der einzelnen Schulhäuser der Volksschule obliegt einer Schulleitung. Diese setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, die neben ihrer Leitungsfunktion in der Regel auch im Unterricht tätig sind. Sie verfügt in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.

² Die einem Schulhaus zugeordneten Standorte bestimmen für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird für die Stufen der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule auf den Beginn des Schuljahres 2009 / 2010 am 10. August 2009, für die Stufen der Kindergärten und der Primarschule auf den Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 am 15. August 2011 wirksam.

Der Regierungsrat ist berechtigt, in Absprache mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen für die von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die Wirksamkeit dieser Änderung auf einen früheren Zeitpunkt festzulegen.

VII.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 80 Abs. 1 wird der Satzteil „vom Kanton geführten“ durch den Satzteil „weiterführenden allgemein bildenden“ ersetzt.

§ 82 erhält folgende neue Fassung:

§ 82. Die Inspektionen bestehen aus je sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten.

§ 88 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

Schulleitungen in den Schulhäusern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen

§ 88. Die unmittelbare Leitung der einzelnen weiterführenden allgemein bildenden Schulen obliegt einer Schulleitung (Rektorat).

In § 88 Abs. 5 wird der Satzteil „ausgenommen die der Kindergärten und der Primarschule“ aufgehoben.

§ 89 wird aufgehoben.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 am 15. August 2011 wirksam.

VIII.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft entscheiden für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

In § 19 Abs. 3 wird der Satzteil „Schulleitung der Kindergärten“ durch „Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden“ ersetzt.

In § 19 Abs. 4 werden der Satzteil „Schulleitung der Kindergärten und der Primarschulen der Stadt Basel“ durch das Wort „Volksschulleitung“ und der Satzteil „Entscheide der Behörden der Gemeinden Bettingen und Riehen“ durch das Wort „Gemeindeentscheide“ ersetzt.

In § 56 Abs. 2 werden in Satz 1 der Satzteil „durch die Schulleitung der Kindergärten“ durch den Satzteil „für die vom Kanton geführten Schulen durch die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden“ und in Satz 2 der Satzteil „Schulleitung der Kindergärten der Stadt Basel“ durch das Wort „Volksschulleitung“ ersetzt.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 am 15. August 2011 wirksam.

Der Regierungsrat ist berechtigt, in Absprache mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen für die von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die Wirksamkeit dieser Änderung auf einen früheren Zeitpunkt festzulegen.

IX.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 4a wird der Satzteil „die Aufsicht“ durch den Satzteil „Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte“ ersetzt.

In § 16a wird der Satzteil „die Aufsicht“ durch den Satzteil „Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte“ ersetzt.

§ 80 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 88 Abs. 8 wird aufgehoben.

Wirksamkeit

Der Regierungsrat legt in Absprache mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen die Wirksamkeit dieser Änderung fest.

X. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.

Teilautonomie und Leitungsstruktur an den Volksschulen – Beilage 2
Synoptische Darstellung der Schulgesetzänderungen

Aktuelles Schulgesetz (Gesetzesänderung zur Kommunalisierung kursiv dargestellt; Regierungsrat setzt Wirksamkeit fest, geplant ist Schuljahr 2009/10)	Vorgeschlagene Änderung	Kommentar
<p>EINTEILUNG</p> <p>§ 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen, Anstalten und Kurse:</p> <p>1. Schulen für allgemeine Bildung</p> <p>a) der Kindergarten</p> <p>b) die Primarschule, 1.–4. Schuljahr</p> <p>c) die Kleinklassen <i>und integrative Schulungsformen</i></p> <p>d) die Orientierungsschule, 5.–7. Schuljahr</p> <p>e) die Weiterbildungsschule, 8.–9./10. Schuljahr</p> <p>f) die Gymnasien, 8.–12. Schuljahr</p> <p>g) die Handelsschule, 10.–12. Schuljahr</p> <p>h) die Diplommittelschule, 10.–12. Schuljahr</p> <p>2. Schulen für Berufsbildung, für die Erziehung, Fortbildung und die Fachausbildung der reifern Jugend und der Erwachsenen, umfassend:</p> <p>a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 9. Schuljahr an;</p> <p>b) die Berufs- und Frauenfachschule, vom 9. Schuljahr an;</p> <p>c) das Lehrerseminar³⁾ mit der Übungsschule und sonstige Einrichtungen für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer;</p> <p>d) Die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren.</p> <p>3. Die Universität mit den ihr angegliederten Sammlungen für wissenschaftliche Ausbildung und Forschung.</p>	<p>09/10</p> <p>§ 2 Abs. 1 (neu)</p> <p>§ 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen, Anstalten und Kurse:</p> <p>1. Die Volksschule:</p> <p>a) der Kindergarten, 1.-2. Schuljahr</p> <p>b) die Primarschule, 3.-6. Schuljahr</p> <p>c) die Kleinklassen und integrative Schulungsformen</p> <p>d) die Orientierungsschule, 7.-9. Schuljahr</p> <p>e) die Weiterbildungsschule, 10.-11. Schuljahr</p> <p>2. Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:</p> <p>a) die Schule für Brückenangebote, 12. Schuljahr</p> <p>b) die Gymnasien, 10.-14. Schuljahr</p> <p>c) die Handelsmittelschule, 12.–14. Schuljahr</p> <p>d) die Fachmaturitätsschule, 12.–14. Schuljahr</p> <p>3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen</p> <p>a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 12. Schuljahr an</p> <p>b) die Berufsfachschule, vom 12. Schuljahr</p>	<p>In dieser Bestimmung wird der Begriff der Volksschule eingeführt, damit in den nachfolgenden Bestimmungen darauf Bezug genommen werden kann. Des Weiteren wird die Zählung der Schuljahre an das Obligatorium des Kindergartens angepasst. Zudem werden die weiterführenden allgemein bildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen aufgeführt und die aktuellen Bezeichnungen der Schulen verwendet. Die Schule für Gestaltung wird erstmals im Schulgesetz als eigene Schule genannt. Die Universität hingegen wird gestrichen, da sie nun eine gemeinsame Trägerschaft hat und im Tertiärbereich angesiedelt ist (vgl. auch den Kommentar zu § 53).</p> <p>Mit Ratschlag vom 3. Juli 2007 betreffend Umsetzungsbericht Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird auch eine Revision von § 2 vorgeschlagen. Ziffer 1 soll um die folgende lit. i ergänzt werden: „i) die Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)“. Bei An-</p>

<p>4. Kurse für die allgemeine Bildung und für die Fachausbildung von Erwachsenen: a) selbständige Kurse u. a., handelswissenschaftliche Kurse, populäre Kurse und Vorträge. b) Kurse, die von den Fachschulen oder von der Universität für Angehörige bestimmter Berufe oder für weitere Kreise vorübergehend oder dauernd eingerichtet werden (Volkshochschulkurse u. a.). ² Die Schulen gemäss Abs. 1 Ziffer 1a) und 1b) und für diese Stufen auch die Schule gemäss Ziffer 1c) werden in den Gemeinden Bettingen und Riehen von den Einwohnergemeinden betrieben.</p>	<p>an c) die Schule für Gestaltung, vom 12. Schuljahr an d) die höheren Fachschulen 4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung</p>	<p>nahme beider Vorlagen müsste dieser Zusatz als lit. f unter Ziffer 1 Volksschule aufgeführt werden.</p>
<p>1. SCHOLEN FÜR ALLGEMEINE BILDUNG § 3a. Die Schulen für allgemeine Bildung haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass diese sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.</p>	<p>09/10 1. DIE VOLKSSCHULE UND DIE WEITERFÜHRENDEN ALLGEMEIN BILDENDEN SCHOLEN § 3a (ergänzt) §3a. Die Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen haben die Aufgabe,...</p>	<p>Vorliegend werden die neu in § 2 eingeführten Begriffe „Volksschule“ und „weiterführende allgemein bildende Schule“ aufgenommen.</p>
<p><i>A. Der Kindergarten</i> § 4. Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten. ² In den <i>Gemeinden Bettingen und Riehen</i> obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten den Gemeinden mit der Massgabe, dass zentrale Dienstleistungen für die Kinder und Lehrkräfte durch die zuständigen Departemente der Staatsverwaltung auch gegenüber den Gemeindekindergärten erbracht werden. ³ Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kindergärten.</p>	<p>09/10 Abs. 2 (neu) In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten den Einwohnergemeinden.</p>	<p>Nachdem in Absatz 3 festgehalten ist, dass der Kanton die zentralen Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kindergärten erbringt, kann der zweite Satzteil von Absatz 2 aufgehoben werden.</p>

<p>§ 4a. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten, bestimmen die Aufsicht und regeln das Rekursverfahren.</p>	<p>Gemeinden: RR bestimmt Wirksamkeit § 4a (ergänzt) § 4a. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten, bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte und regeln das Rekursverfahren.</p>	<p>Neu wird es auf der Ebene der Schulhäuser einen Schulrat geben. Dies wird in § 79a (neu) für den ganzen Kanton festgehalten. Die Gemeinden bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben dieses Gremiums. Dies wird in der vorliegenden Bestimmung präzisiert. (vgl. auch Kommentar zu § 79a (neu))</p>
<p>§ 8. Die Kindergärten dienen der naturgemässen Erziehung und Beschäftigung von Kindern. ² Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel dienen namentlich: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern, einfache Handarbeiten, Zeichnen, Übung der Sprachorgane und Sinne, Gesang und Spiel, Beschäftigung im Freien. ³ Der Erziehungsrat erlässt einen <i>Lehrplan</i> für Bildung und Erziehung.</p>	<p>sofort wirksam <i>§ 8 Abs. 3 wird aufgehoben</i></p>	<p>Die Kompetenz, einen Lehrplan aufzustellen, hat der Erziehungsrat bereits aufgrund der Bestimmung von § 68 und muss vorliegend nicht mehr speziell erwähnt werden.</p>
<p>§ 9. Der Erziehungsrat setzt nach Anhören der Inspektion die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der <i>Kindergärten der Stadt Basel</i> fest.</p>	<p>sofort wirksam <i>§ 9 wird aufgehoben</i></p>	<p>Der Kindergarten gehört zur obligatorischen Schulzeit und es bedarf keiner speziellen organisatorischen Bestimmungen mehr. Die Ordnung, mit welcher der Erziehungsrat die vorliegend erwähnten näheren Bestimmungen erlassen hat, wurde bereits aufgehoben.</p>
<p>§ 10. Die <i>Gemeinden Bettingen und Riehen</i> erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten und sorgen für Fachaufsicht, Fachberatung und Einhaltung der Schulpflicht. ²</p>	<p>09/10 <i>§ 10 wird aufgehoben</i></p>	<p>Dieser Auftrag an die Gemeinden ist bereits in § 4a vorgesehen, weshalb § 10 aufgehoben werden kann.</p>

<p>§ 16a. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Primarschule, bestimmen die Aufsicht und regeln das Rekursverfahren.</p>	<p>Gemeinden: RR bestimmt Wirksamkeit § 16a (ergänzt) § 16a. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Primarschule, bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte und regeln das Rekursverfahren.</p>	<p>Neu wird es auf der Ebene der Schulhäuser einen Schulrat geben. Dies wird in § 79a (neu) für den ganzen Kanton festgehalten. Die Gemeinden bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben dieses Gremiums. Dies wird in der vorliegenden Bestimmung präzisiert. (vgl. auch Kommentar zu § 79a (neu))</p>
<p>§ 19. In die Primarschule werden in der Regel die Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. ² Kinder, die vor dem 1. Mai das fünfte Altersjahr zurückgelegt und den Kindergarten ein Jahr lang besucht haben, können auf Gesuch der Eltern vorzeitig in die Primarschule aufgenommen werden. Die Schulleitung der Primarschule entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft. ³ Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen der Primarschule entspricht, kann der Eintritt auf Gesuch der Eltern hinausgeschoben werden. Die Schulleitung der Kindergärten entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Heilpädagogischen oder Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft. ⁴ Gegen den Entscheid der Schulleitung der <i>Kindergärten und der Primarschulen der Stadt Basel</i> kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden; diese bzw. dieser entscheidet endgültig. Entscheide der Behörden der <i>Gemeinden Bettingen und Riehen</i> können nach den</p>	<p>11/12 Für Gemeinden: Wirksamkeit RR § 19 Abs. 2 (ergänzt) Kinder, die vor dem 1. Mai das fünfte Altersjahr zurückgelegt und den Kindergarten ein Jahr lang besucht haben, können auf Gesuch der Eltern vorzeitig in die Primarschule aufgenommen werden. (...) Aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft entscheiden für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.</p> <p>11/12 Für Gemeinden: Wirksamkeit RR § 19 Abs. 3 (ergänzt) Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen der Primarschule entspricht, kann der Eintritt auf Gesuch der</p>	<p>Für die vom Kanton geführten Schulen ist neu für die vorzeitige Einschulung und die Rückstellung vom Schuleintritt die Volksschulleitung zuständig. Für die von den Gemeinden geführten Schulen trifft die Entscheidung ebenfalls eine den Schulleitungen übergeordnete Stelle der Gemeinden.</p>

<p>massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden. Letztinstanzliche Entscheide der Behörden der <i>Gemeinden Bettingen und Riehen</i> sind endgültig.</p>	<p>Eltern hinausgeschoben werden. Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Heilpädagogischen oder Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.</p> <p>08/09 § 19 Abs. 4 (ergänzt) Gegen den Entscheid der Schulleitung der <i>Kindergärten und der Primarschulen der Stadt Basel</i> kann (...) an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden (...). Entscheide der Behörden der <i>Gemeinden Bettingen und Riehen</i> können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden. (...)</p> <p>Per Schuljahr 2011/12 Für Gemeinden: Wirksamkeit RR § 19 Abs. 4 (ergänzt) Gegen den Entscheid der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.</p>	<p>Per 1. Januar 2007 ist § 29a Bundesverfassung betreffend die Rechtsweggarantie in Kraft getreten. Die Rechtsweggarantie verlangt, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Eine abschliessende Beurteilung durch eine Verwaltungsbehörde ist nur noch in Ausnahmefällen erlaubt. Die Umsetzung in den Kantonen hat bis Ende 2008 zu erfolgen. Deshalb ist per Schuljahr 2008/09 in Absatz 4 die Letztinstanzlichkeit von Entscheiden zu streichen. Nachdem die Schulleitungen nicht mehr direkt dem Departementsvorsteher unterstellt sind, ist auch der Passus „nach den allgemeinen Bestimmungen“ zu streichen.</p> <p>Mit der Umsetzung der Leitungsstruktur ist per Schuljahr 2011/12 in Absatz 4 für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung vorzusehen.</p> <p>Gemeindeentscheide werden nach Massgabe des Gemeinderechts angefochten. Die Gemeinden regeln im kommunalen Recht das Rekursverfahren (vgl. §§ 4a und 16a). Letztinstanzliche Entscheide der Gemeinden</p>
--	--	---

		können schliesslich gemäss § 26 des Gemeindegesetzes an den Regierungsrat weitergezogen werden. Die Regelung von § 19 wird nun für das ganze Schulgesetz übernommen. Es soll keine Ausnahmen vom allgemeinen, im Gemeindegesetz vorgesehenen, Rechtsweg mehr geben. Insbesondere die Bestimmungen von §§ 56 und 61 werden angepasst. Diese abweichenden Rechtswege haben immer wieder zu Verwirrungen geführt.
<p><i>E. Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Schultypen</i></p> <p>§ 29. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse und Kursgruppe in Orientierungsschule, Diplomschulen und Gymnasien soll in der Regel 25 nicht übersteigen. ² In der Weiterbildungsschule soll die entsprechende Zahl 20 in der Regel nicht übersteigen. ³ Im Werk-, Koch- und Hauswirtschaftsunterricht der Weiterbildungsschule soll die Abteilungsgrösse 16 in der Regel nicht überschritten werden.</p>	<p>09/10</p> <p>§ 29 Abs. 1 (ergänzt) Die Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse und Kursgruppe in Orientierungsschule, Fachmaturitätsschule und Gymnasien soll in der Regel 25 nicht übersteigen.</p>	<p>Entsprechend § 2 wird der heutige Name der Schule verwendet.</p>
<p>§ 30. Die Zahl der obligatorischen Schulstunden darf in Orientierungsschule, Weiterbildungsschule, Diplomschulen und Gymnasien in der Regel höchstens 34, fakultative Fächer und Stützkurse eingerechnet in der Regel höchstens 36 betragen. ² Ausnahmen gelten für Praktika.</p>	<p>09/10</p> <p>§ 30 Abs. 1 (ergänzt) Die Zahl der obligatorischen Schulstunden darf in Orientierungsschule, Weiterbildungsschule, Fachmaturitätsschule und Gymnasien ...</p>	<p>vgl. Kommentar zu § 29</p>
<p><i>G. Die Weiterbildungsschule</i></p> <p>§ 34. Die Weiterbildungsschule nimmt die Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule abgeschlossen haben und nicht in das Gymnasium einge-</p>	<p>09/10</p> <p><i>G. Die Weiterbildungsschule und die Schule für Brückenangebote</i></p>	<p>Analog zu § 2 werden vorliegend und in den nachfolgenden Bestimmungen die heutigen Namen der Schulen verwendet.</p>

<p>treten sind. ² Sie dauert zwei Jahre. ³ Sie setzt die Bestrebungen der Orientierungsschule fort und bereitet die Schüler und Schülerinnen auf die Berufswahl, die Berufslehre oder den Eintritt in weiterführende Schulen vor.</p>		
<p>§ 35. Die Weiterbildungsschule führt ein 10. Schuljahr, das vertiefte Berufsvorbereitung und Allgemeinbildung, verbunden mit fachlicher Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder, ermöglicht.</p>	<p>09/10 § 35 (ergänzt) § 35. Die Schule für Brückenangebote führt ein freiwilliges 12. Schuljahr, das vertiefte Berufsvorbereitung und Allgemeinbildung, verbunden mit fachlicher Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder, ermöglicht.</p>	<p>Neben dem heutigen Namen der Schule wird auch das Schuljahr angepasst (vgl. Kommentar zu § 2).</p>
<p>§ 36. Der Lehrplan der Weiterbildungsschule enthält ein angemessenes Wahlfachangebot. ² Die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik können in Niveauekursen geführt werden. ³ Die Schüler und Schülerinnen werden den Niveaus nach ihrer Leistungsfähigkeit zugeteilt. ⁴ Im 10. Schuljahr kann die Differenzierung des Angebotes auch in Form unterschiedlicher Klassentypen stattfinden.</p>	<p>09/10 § 36 Abs. 1 (ergänzt) Die Lehrpläne der Weiterbildungsschule und der Schule für Brückenangebote enthalten ein angemessenes Wahlfachangebot. § 36 Abs. 4 (ergänzt) In der Schule für Brückenangebote kann die Differenzierung des Angebotes auch in Form unterschiedlicher Klassentypen stattfinden.</p>	<p>vgl. Kommentar zu § 34</p>
<p>§ 39. Massgebend für den Lehrplan der Gymnasien sind die Anforderungen der eidgenössischen Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV). ² Es werden die Maturitätstypen A, B, C, D, E angebo-</p>	<p>09/10 § 39 (ergänzt) § 39. Massgebend für den Lehrplan der Gymnasien sind die Anforderungen der</p>	<p>Die Maturitätsanerkennungsverordnung gilt nicht mehr. Es gilt nun die Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Aner-</p>

ten.	<p>Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglements der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR).</p> <p><i>Abs. 2 wird aufgehoben</i></p>	kennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen. Zudem ist Absatz 2 aufzuheben. Die dort erwähnten Maturitätstypen sind veraltet.
<p><i>I. Die Handelsschule</i></p> <p>§ 41. Die Handelsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p> <p>² Sie dauert drei Jahre und führt zum Handelsdiplomabschluss nach den Vorschriften des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA).</p> <p>³ Die Handelsschule führt nach den Vorschriften des BIGA eine Verkehrsabteilung.</p>	<p>09/10</p> <p>I. Die Handelsmittelschule</p> <p>§ 41. Die Handelsmittelschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p> <p><i>Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.</i></p>	Entsprechend § 2 wird der heutige Name der Schule verwendet. Nachdem die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 veraltet sind, werden diese aufgehoben.
<p><i>J. Die Diplommittelschule</i></p> <p>§ 42. Die Diplommittelschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p> <p>² Sie dauert drei Jahre.</p> <p>³ Sie hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung zu vertiefen und die Schüler und Schülerinnen auf Berufe, insbesondere im Sozial-, Medizinal- und Bildungswesen vorzubereiten, die gehobene Anforderungen an die Schulbildung stellen.</p>	<p>09/10</p> <p><i>J. Die Fachmaturitätsschule</i></p> <p>§ 42. Die Fachmaturitätsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.</p> <p><i>Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.</i></p>	Entsprechend § 2 wird der heutige Name der Schule verwendet. Nachdem die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 veraltet sind, werden diese aufgehoben.
<p>§ 43. Lehrgang und Diplomabschluss entsprechen den Richtlinien der Erziehungsdirektorenkonferenz.</p>	<p>09/10</p> <p>§ 43. Lehrgang und Abschlüsse entsprechen dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fach-</p>	In der Fachmaturitätsschule gibt es keine Diplomabschlüsse mehr. Der Lehrgang und die Abschlüsse entsprechen dem Anerkennungsreglement der Erziehungs-

	mittelschulen der Erziehungs- direktorenkonferenz.	direktorenkonferenz. Die Bestimmung ist ent- sprechend anzupassen.
2. Schulen für Berufsbildung § 52. Die Organisation des Lehrerseminars, der Allge- meinen Gewerbeschule, der Berufs- und Frauenfach- schule und der übrigen Berufs- und Fachschulen wird durch besondere Gesetze und Grossratsbeschlüsse geregelt.	09/10 2. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen § 52. Die Organisation (...) der Allgemeinen Gewerbeschule, der Berufsfachschule , der Schule für Gestaltung und der übrigen Berufs- und Fachschulen wird durch besondere Erlasse und Grossrats- beschlüsse geregelt.	Entsprechend § 2 werden die neu eingeführ- ten Namen verwendet. Das Lehrerseminar wurde aufgehoben und ist deshalb vorliegend zu streichen.
3. Die Universität § 53. Die Organisation der Universität und ihrer Samm- lungen ist in einem besonderen Gesetz geregelt.	09/10 <i>§ 53 wird aufgehoben</i>	Mit dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 20. Dezember 2006 wurde auch das Universitätsgesetz obsolet. Die vorlie- gende Bestimmung ist deshalb aufzuheben.
§ 56. Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die vor dem vorangegangenen 1. Mai das vierte Altersjahr zurückgelegt haben. ² Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann der Besuch des Kindergartens auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schulärztlichen Dienstes durch die Schulleitung der Kindergärten hinausgeschoben werden. Gegen Entscheide der Schulleitung der Kindergärten <i>der Stadt Basel</i> und letztinstanzliche Entscheide der Behörden der <i>Gemeinden Bettingen und Riehen</i> in dieser Angelegenheit kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zustän- digen Departementsvorsteher rekurriert werden; diese bzw. dieser entscheidet endgültig.	08/09 § 56 Abs. 2 (ergänzt) Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann der Besuch des Kinder- gartens auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schulärztlichen Dienstes durch die Schulleitung der Kindergärten hinausgeschoben werden. Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kinder- gärten der Stadt Basel kann an die zu- ständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher	Für die vom Kanton geführten Schulen ist neu für Rückstellungen vom Kindergarten die Volksschulleitung zuständig. Für die von den Gemeinden geführten Schulen trifft die Ent- scheidung ebenfalls eine den Schulleitungen übergeordnete Stelle der Gemeinden. Aufgrund der Rechtsweggarantie ist per Schuljahr 2008/09 die Letztinstanzlichkeit des Entscheids der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers aufzu- heben (vgl. Kommentar zu § 19). Nachdem der in dieser Bestimmung vom Gemeindeggesetz abweichende Rechtsweg zu

<p>3 Die Schulpflicht endet mit dem Schluss des Schuljahres für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, ferner für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in § 19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Primarschule gestattet worden ist. Für solche Kinder, die bei Eintritt dieser Voraussetzungen noch nicht 11 Schuljahre absolviert haben, endet die Schulpflicht mit dem Schluss des Schuljahres, in dem sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p>	<p>rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.</p> <p>11/12 Für Gemeinden: Wirksamkeit RR § 56 Abs. 2 (ergänzt) Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann der Besuch des Kindergartens auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schulärztlichen Dienstes für die vom Kanton geführten Schulen durch die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden hinausgeschoben werden. Gegen den Entscheid der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.</p>	<p>Verwirrungen geführt hatte, wird der Rechtsweg analog zu § 19 festgelegt (vgl. Kommentar zu § 19). Gemeindeentscheide werden zunächst nach den Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten. Letztinstanzliche Entscheide der Gemeinden können schliesslich gemäss § 26 Gemeindegesetz an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p> <p>Per Schuljahr 2010/11 wird für die vom Kanton geführten Schulen als entscheidende Behörde die Volksschulleitung vorgesehen.</p>
<p><i>Ausschluss vom Schulbesuch</i> § 60. Die öffentlichen Schulen sind nicht verpflichtet, folgende Schüler oder Schülerinnen aufzunehmen: a) Schüler, die der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, dass sie dem Unterricht durchaus nicht zu folgen vermögen. Im Bedarfsfalle kann jedoch der Erziehungsrat besondere Klassen für fremdsprachige Kinder errichten, die den Übergang in die Normalklassen er-</p>	<p>§ 60 (ergänzt) 09/10 § 60. Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind nicht verpflichtet, folgende Schüler oder Schülerinnen aufzunehmen:</p>	<p>Die vorliegende Bestimmung kann nur bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen greifen. Sie ist deshalb auf diese Schulen einzugrenzen. Auch dort ist aber eine Nichtaufnahme wegen fehlender Sprachkenntnisse nicht möglich. Lit. a ist deshalb aufzuheben. In lit. b wird der Begriff</p>

<p>leichtern sollen. b) Schüler, die aus einer andern Schule wegen Bildungsunfähigkeit, grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind. ² In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement endgültig.</p>	<p>08/09 a) <i>wird aufgehoben</i> b) Schüler, die aus einer anderen Schule wegen (...) grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind. ² In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement (...).</p>	<p>„Bildungsunfähigkeit“ gestrichen. In den einzelnen Aufnahmeverordnungen wird präzisiert, wie die Aufnahmen in die Schulen erfolgen.</p>
<p>§ 61. Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch sonstige Vergehen den Unterricht oder die Mitschüler oder Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmung zu geben. 2 <i>Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen die Inspektion der Schule und in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Gemeindebehörde. Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde kann an den Erziehungsrat und das Verwaltungsgericht rekuriert werden.</i> 3 In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler, unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und die Inspektion <i>bzw. die Gemeindebehörde</i>, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p>	<p>sofort wirksam § 61 Abs. 1 (ergänzt) Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler oder Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmung zu geben.</p> <p>09/10 für OS und WBS 11/12 für alle Stufen Für Gemeinden: Wirksamkeit RR § 61 Abs. 2 (neu) Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der</p>	<p>Für die vom Kanton geführten Schulen ist für Schulausschlüsse in der Volksschule neu die Volksschulleitung zuständig (vgl. Abs. 2 (neu)). Damit soll dieser Bereich professionalisiert werden. Schulausschlüsse sind insbesondere in der obligatorischen Schulzeit nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen zulässig und müssen sehr umsichtig geplant werden. Dafür ist eine Stelle innerhalb des Departements besser geeignet als eine Milizbehörde. Für die von den Gemeinden geführten Schulen ist ebenfalls eine den Schulleitungen übergeordnete Stelle der Gemeinden zuständig.</p> <p>Da es sich beim Ausschluss um einen fachlichen Entscheid handelt, sollen an diesem Entscheid auch nur Fachstellen involviert sein. Im Gegensatz zu der Vernehmungsvorlage wird deshalb von der zusätzlichen Stellungnahme des Schulrats abgesehen.</p>

	<p>Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Inspektion der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.</p> <p>09/10 für OS und WBS 11/12 für alle Stufen Für Gemeinden: Wirksamkeit RR Abs. 3 (ergänzt) In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Vormundschaftsbehörde und die Volksschulleitung bzw. die Inspektion bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen</p>	<p>Da in der Volksschule nicht mehr die Inspektion und bei einem Rekurs der Erziehungsrat entscheiden, ist auch Satz 2 von Absatz 2 anzupassen. Analog zu § 19 (vgl. Kommentar zu § 19) wird auf das Gemeinderecht verwiesen. Gemeindeentscheide werden zunächst nach dem kommunalen vorgesehenen Rekursweg angefochten. Letztinstanzliche Entscheide der Gemeinden können schliesslich gemäss § 26 Gemeindegesetz an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p> <p>Zudem sollen die strafrechtliche Begriffe „Vergehen“ durch „Verhalten“ (Abs. 1) und „Anzeige“ durch „schriftliche Meldung“ (Abs. 3) ersetzt werden.</p>
<p><i>Auswärtswohnende</i> § 62. Schülerinnen und Schüler, die nicht im Kanton wohnhaft sind, können die Aufnahme in die öffentlichen Schulen nicht beanspruchen. Sie können aber in die Orientierungsschule, in die Weiterbildungsschule, in die Maturitätsschulen, in die Diplomschulen, in die Schulen für Berufsbildung und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule aufgenommen werden, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder wenn sonst zwingende Gründe dafür sprechen, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie die Aufnahmeprüfung befriedigend bestehen und dass</p>	<p>09/10</p> <p>§ 62 Abs. 1 (ergänzt) Schülerinnen und Schüler, die nicht im Kanton wohnhaft sind, können die Aufnahme in die öffentlichen Schulen nicht beanspruchen. Sie können aber in die Orientierungsschule, in die Weiterbildungsschule, in die Maturitätsschulen, in die Fachmaturitätsschule, in die weiterführenden berufsbildenden Schulen und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule auf-</p>	<p>Entsprechend § 2 werden die heutigen Bezeichnungen verwendet.</p>

<p>infolge ihrer Aufnahme keine Vermehrung der Klassen nötig wird. Falls ihr Betragen, ihr Fleiss oder ihre Leistungen nicht gut sind, können sie aus der Schule weg- gewiesen werden.</p> <p>² <i>Über die Aufnahme in und die Wegweisung von Schulen entscheiden nach Anhörung der zuständigen Schulleitung bei den vom Kanton geführten Schulen das Erziehungsdepartement und bei den von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die zuständige Gemeindebehörde.</i></p> <p>3 Vorbehalten bleibt die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Gemeinden.</p>	<p>genommen werden, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder wenn sonst zwingende Gründe dafür sprechen, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie die Aufnahmeprüfung befriedigend bestehen und dass infolge ihrer Aufnahme keine Vermehrung der Klassen nötig wird. Falls ihr Betragen, ihr Fleiss oder ihre Leistungen nicht gut sind, können sie aus der Schule weggewiesen werden.</p> <p>§ 62 Abs. 2 (ergänzt)</p> <p>... und bei den von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll deutlich gemacht werden, dass für den Aufnahme- und Wegweisungsentscheid eine Verwaltungsstelle und keine gewählte Behörde zuständig ist.</p>
<p><i>Kinder mit Behinderungen</i></p> <p>§ 64. Der Staat richtet auf begründetes Begehren von Eltern, Pflegern oder auf Antrag des Schularztes an den Unterricht und an die Transportkosten geistig oder körperlich gebrechlicher, vom Besuch der öffentlichen Schulen befreiter Kinder, in privaten Heimen oder Schulen zehn Jahre lang angemessene Beiträge aus. Sofern aufgrund des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung Beiträge an eine mehr als achtjährige Sonderschulung invalider Minderjähriger gewährt werden, können auch die <i>staatlichen</i> Beiträge während mehr als acht Jahren ausgerichtet werden.</p> <p>² Auf begründetes Begehren von Eltern, Pflegern oder auf Antrag des Schularztes richtet der Staat an den Unterricht und an die Transportkosten geistig oder körperlich gebrechlicher Kinder, die vor dem Eintritt in die Schulpflicht besonderer Schulung bedürfen, angemessene Beiträge aus.</p>		<p>Mit Ratschlag vom 3. Juli 2007 betreffend Umsetzungsbericht Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird dem Grossen Rat eine Revision von § 64 unterbreitet.</p>

<p>³ Ausnahmsweise können auch Beiträge an eine Einzelschulung bewilligt werden, sofern der Unterricht in einem Heim oder einer Schule nicht möglich oder nicht zumutbar ist.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Schulpflicht auf einzelne oder alle Kinder, die mit einem bestimmten Gebrechen behaftet sind, auszudehnen.</p> <p>⁵ Das Nähere bestimmt eine vom Regierungsrat zu erlassende Ordnung.</p>		
<p><i>Unterrichtslektionen der vom Kanton geführten Schulen</i> § 67a. Der vom Kanton geführten Schulen steht eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung. Die Unterrichtslektionen werden von der Schulleitung verwaltet.</p> <p>² Die Gesamtzahl der Unterrichtslektionen einer Schule ist das Ergebnis der Multiplikation eines für jede Schule festgelegten Faktors mit der auf Schuljahresbeginn erwarteten Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler. Für die Kleinklassen ist die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufen (ohne Gymnasium) zu Beginn des Schuljahres massgebend.</p> <p>³ Eine Modifikation des Faktors für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen setzt eine Veränderung in dessen grundlegenden Bestimmungsgrössen voraus. Diese umfassen den gesamten pädagogischen Auftrag einer Schule, Art und Grösse der Lerngruppen sowie die spezifischen Bedürfnisse auf Grund der Population der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>⁴ Der Erziehungsrat regelt in einer Ordnung, wie der Faktor festgelegt wird und unter welchen Voraussetzungen er geändert werden darf. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>09/10 für OS und WBS 11/12 für alle § 67a Abs. 1 (neu) Für die vom Kanton geführten Schulen steht für die Volksschule der Volksschulleitung und für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen jedem einzelnen Rektorat eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung.</p> <p>09/10 Abs. 2 (ergänzt) ... Für die Kleinklassen ist die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule (...) zu Beginn des Schuljahres massgebend.</p>	<p>Der Volksschulleitung steht das Unterrichtslektionendach zur Verfügung. Im Rahmen der Zielvereinbarung zwischen der Volksschulleitung und der Schulleitung wird auch das Lektionenbudget festgelegt, über das die Schulleitung verfügen kann.</p> <p>In § 2 wird neu festgelegt, welche Stufen zur Volksschule gehören. Die präzisierende Klammerbemerkung „ohne Gymnasium“ kann deshalb entfallen.</p>

<p><i>Unterrichtspläne, Lehrziele</i> § 68. Der Erziehungsrat stellt für jede öffentliche Schule Unterrichtsplan, Lehrziel und Schulordnung auf. ² Im Unterrichtsplan sind die obligatorischen und fakultativen Fächer und die Zahl der auf sie entfallenden Stunden zu bestimmen. Er unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>09/10 § 68 Abs. 1 Der Erziehungsrat stellt für die Volksschule und für jede weiterführende allgemein bildende Schule Unterrichtsplan, Lehrziel und Schulordnung auf.</p>	<p>Für die Volksschule wird es einen Lehrplan geben, der anfangs aus den Teillehrplänen der einzelnen Volksschulstufen besteht.</p>
<p><i>Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Pilotprojekte, Zeugnisreurse</i> § 74. Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates in Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen, über die Aufnahmeprüfungen, die Beförderungen und die Zurückversetzungen, die Kontrolle der Schulpflicht, ferner über die Ausstellung von Zeugnissen und die Ferien erlassen. ² Der Erziehungsrat wird in Ordnungen oder in Reglementen Bestimmungen über das Versäumniswesen, über die Dispensation vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden und über die Anordnung von Nachhilfe-, Elite- und Strafstunden erlassen. ³ Der Erziehungsrat wird auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über das zulässige Mass der körperlichen Züchtigung erlassen; er ist auch befugt, die körperliche Züchtigung gänzlich zu untersagen. ⁴ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates und bezüglich Kindergärten <i>und Primarschulen der Gemeinden Bettingen und Riehen</i> auf Antrag des Gemeinderates nach Anhörung der grossrätlichen Bildungs- und Kulturkommission Pilotprojekte in Abweichung von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Die Pilotprojekte werden befristet und evaluiert. Das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und</p>	<p>08/09 <i>Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Pilotprojekte (...)</i></p> <p>sofort wirksam Abs. 3 wird aufgehoben</p>	<p>Diese umfassende Schulgesetzänderung wird zum Anlass genommen, auch längst überfällige Anpassungen vorzunehmen. Der vorliegende Absatz 3 betreffend die Züchtigung ist ein solches Beispiel. Dieser soll ersatzlos aufgehoben werden.</p>

<p>der Übertritt an die Anschlusschulen sind gewährleistet.</p> <p>⁵ Soweit Rekurse in diesen Angelegenheiten, insbesondere auch über Zeugnisnoten, vom zuständigen Departementsvorsteher zu beurteilen sind, entscheidet dieser endgültig.</p>	<p>08/09 Abs. 5 wird aufgehoben</p>	<p>Aufgrund der Rechtsweggarantie ist Absatz 5 aufzuheben und damit auch der Titel der vorliegenden Bestimmung anzupassen (vgl. Kommentar zu § 19).</p>
<p><i>Kosten des Schulwesens</i></p> <p>§ 75. Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der Schulen für Berufsbildung und der Universität.</p> <p>² Die Lehrmittel, einschliesslich Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial, werden in den öffentlichen Schulen während der Dauer der Schulpflicht grundsätzlich unentgeltlich verabfolgt.</p> <p>³ Über die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien während der Dauer der Schulpflicht sowie in allen übrigen Klassen und an den Schulen für Berufsbildung erlässt der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates eine Verordnung.</p> <p>⁴ Der Staat trägt die Kosten, welche der Musik-Akademie der Stadt Basel aus der Durchführung der Musikurse an der Primarschule entstehen.</p>	<p>09/10 § 75 Abs. 1 (ergänzt) Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der weiterführenden berufsbildenden Schulen (...).</p> <p>§ 75 Abs. 3 (ergänzt) Über die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien während der Dauer der Schulpflicht sowie in allen übrigen Klassen und an weiterführenden berufsbildenden Schulen erlässt der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates eine Verordnung.</p>	<p>Nachdem die Universität in den §§ 2 und 53 gestrichen wurde, ist sie auch in der vorliegenden Bestimmung nicht mehr zu erwähnen.</p> <p>Vorliegend wird der in § 2 neu eingeführte Begriff der „weiterführenden berufsbildenden Schulen“ verwendet.</p>
<p><i>Religionsunterricht</i></p> <p>§ 77. Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.</p> <p>² Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom ersten bis zum neunten Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.</p>	<p>09/10 § 77 Abs. 2 (ergänzt) Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom dritten bis zum elften Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei</p>	<p>Aufgrund des Obligatoriums des Kindergartens wird die Zählung der Schuljahre angepasst (vgl. den geänderten § 2).</p>

<p>³ Die Regelung im einzelnen erfolgt durch eine Ordnung, die vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.</p> <p>⁴ Den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.</p>	<p>Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokale.</p>	
<p><i>Schulgebet</i></p> <p>§ 77a. Die Lehrer sind ermächtigt, zu Beginn und am Schlusse des täglichen Unterrichts mit den Schülern ein Gebet abzuhalten oder sie einen Choral singen zu lassen. Doch muss hierbei der Anspruch der Eltern und der Schüler gewahrt werden, die Schule ohne Beeinträchtigung ihrer verfassungsmässigen Glaubens- und Gewissensfreiheit benützen zu können.</p> <p>² Die Schulbehörden sorgen durch allgemeine Ordnungen und durch Weisungen im Einzelfalle dafür, dass Anstände vermieden werden und dass der Lehrer das Schulgebet wenn immer möglich abhalten kann.</p>	<p>sofort wirksam <i>§ 77a wird aufgehoben</i></p>	<p>Auch die vorliegende Bestimmung ist überholt und soll deshalb aufgehoben werden.</p>
<p><i>Erziehungsrat</i></p> <p>§ 79. Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.</p> <p>² Präsident ist von Amtes wegen der Departementvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die <i>Gemeinden Bettingen und Riehen</i>, die Universität, verschiedene Berufe und <i>beide Geschlechter</i> berücksichtigt werden.</p> <p>³ Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen dem Lehrkörper der öffentlichen oder privaten Schulen an-</p>	<p>09/10</p> <p>§ 79 Abs. 2 (ergänzt) ... Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, (...) verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden.</p> <p>§ 79 Abs. 3 (ergänzt)</p>	<p>Nachdem die Bestimmungen betreffend die Universität im vorliegenden Schulgesetz aufgehoben werden (vgl. §§ 2 und 53), wird sie auch in Abs. 2 gestrichen.</p> <p>Der Begriff Rektoren wird durch Schulleitung</p>

<p>gehören. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehrer und Direktoren im Ruhestand.</p> <p>⁴ Nicht wählbar sind amtierende Direktoren, Mitglieder der Inspektionen der Schulen <i>oder vergleichbarer Gemeindebehörden</i>.</p> <p>⁵ Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.</p> <p>⁶ Der Erziehungsrat erlässt die zur Ausführung der Schulgesetze erforderlichen Ordnungen und Reglemente und stellt die Lehrziele auf. Die erlassenen Ordnungen und Reglemente (mit Ausnahme der Schulordnungen) unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>⁷ Er nimmt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Anstellungen vor.</p> <p>⁸ Er bestimme innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf den Antrag der unteren Behörden die obligatorischen Lehrmittel. Er kann dabei ein Gutachten der Lehrmittelkommission der Schulsynode einverlangen.</p> <p>⁹ Er stellt an den Regierungsrat Anträge über Parallelisationen oder Wiedervereinigung von Klassenabteilungen und bewilligt die Einführung des Abteilungsunterrichts innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite.</p> <p>¹⁰ Der Erziehungsrat legt in einer Ordnung die Ausnahmen fest, entsprechend denen die im Gesetz festgehaltenen Klassengrößen überschritten werden dürfen. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>¹¹ Solange die Schülerzahl einer Klasse nicht weniger als zwei Drittel der im Gesetz festgehaltenen Klassengröße zählt, darf die Klasse nicht aufgelöst werden.</p> <p>¹² Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.</p> <p>¹³ Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des</p>	<p>... Unter diese Beschränkung fallen auch Lehrkräfte und Schulleitungen im Ruhestand.</p> <p>§ 79 Abs. 4 (ergänzt) Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Inspektionen der Schulen (...).</p>	<p>ersetzt, weil darunter sonst nur die Schulleitungen der Sekundarstufe II verstanden würden.</p> <p>Die Unvereinbarkeit des Amtes eines Erziehungsrats muss mit den Schulleitungen und Schulräten ergänzt werden. Der Hinweis auf die vergleichbaren Gemeindebehörden kann gestrichen werden, da in den Gemeinden auch Schulräte eingeführt werden (vgl. § 79a (neu)).</p>
---	--	--

Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.		
	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle Für Gemeinden: Wirksamkeit RR</p> <p>§ 79 a (neu) <i>Schulräte</i> § 79a. In der Volksschule ist jedem Schulhaus ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. ² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen fest, insbesondere die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und jene der schulexternen Mitglieder. ³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen für die von den Gemeinden geführten Schulen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte. Die §§ 79b und 79c sind nicht anwendbar.</p>	<p>Neu gibt es auf der Ebene der Schulhäuser jeweils einen Schulrat. Welche Standorte zu einem Schulhaus gehören, bestimmen die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden (vgl. § 87 b Abs. 2 (neu)).</p> <p>In der Verordnung wird der Regierungsrat ähnlich der Ordnung für die Tätigkeit der Schulinspektionen (SG 411.200) administrative und organisatorische Bestimmungen erlassen. Zudem werden dort die einzelnen Aufgaben des Schulrats ausführlich dargestellt. Entschädigungen sollen nur die Schulexternen erhalten. Bei den schulexternen Mitgliedern ist die Tätigkeit bereits mit dem Lohn abgegolten.</p> <p>In der Vorlage zur Kommunalisierung der Primarschule wurde vorgesehen, dass die Gemeinden Bettingen und Riehen eine eigene Aufsicht bestimmen. Nachdem in den Gemeinden für die Kindergärten bereits eine moderne Aufsicht bestand, wollte man in diesem Bereich keinen Rückschritt. Es ist aber vorstellbar, dass das Modell des Schulrats für den ganzen Kanton gelten könnte. Vorliegend wird allerdings nur festgelegt, dass es in den Gemeinden auf der Ebene der Schulhäuser ebenfalls einen Schulrat geben soll. Wie dieser zusammengesetzt ist und welche Aufgaben er übernehmen soll, können die</p>

		<p>Gemeinden bestimmen. Sie werden dies in Anlehnung an die Bestimmungen des Kantons machen (vgl. §§ 79b (neu) und 79c (neu)). Die kommunale Regelung wird systemkonform zu den anderen Bestimmungen betreffend die Leitungsstruktur sein.</p> <p>Zu den Unterschieden zwischen den Schulräten und den Inspektionen: vgl. auch die Beilage „Vergleich zwischen dem Schulrat und der Inspektion auf der Volksschulebene“.</p>
	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle</p> <p>§ 79 b (neu) <i>Zusammensetzung der Schulräte</i> § 79b. Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.</p> <p>b) vier schulexterne Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei von der Elternschaft gewählte Vertretungen der Eltern und - zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft. <p>c) zwei schulinterne Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Vertretung der Schulleitung und - eine von der Schulhauskonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen. <p>² Der Regierungsrat kann die Anzahl der</p>	<p>Die Bildungs- und Kulturkommission sprach sich im Rahmen der Vernehmlassung für eine Erhöhung der Anzahl der schulexternen Mitglieder von zwei auf jetzt vier Personen aus. Der Schulrat besteht deshalb nun aus grundsätzlich sieben Personen. Der Regierungsrat kann jedoch den Schulrat in zwei Fällen auf fünf Personen verkleinern: bei kleinen Schulhäusern oder wenn sich zu wenige Personen für das Amt zur Verfügung stellen. Diese Gefahr besteht, nachdem statt 90 Personen bei den bisherigen Inspektionen rund 200 schulexterne Mitglieder und 50 Präsidentinnen und Präsidenten gefunden werden müssen. Bereits heute fällt auf, dass bei den Inspektionen eine hohe Fluktuation besteht und es öfters den Parteien Schwierigkeiten bereitet, Kandidierende zu finden.</p> <p>Acht bzw. sechs Personen zählt der Schulrat, wenn die Schülerschaft eines Schulhauses der Orientierungs- oder Weiterbildungsschule eine Schülerin oder einen Schüler als weite-</p>

	<p>schulexternen Mitglieder auf zwei Personen verringern, wenn es sich um ein kleines Schulhaus handelt oder wenn sich zu wenige Personen für das Amt zur Verfügung stellen.</p> <p>³ Die Schülerschaft eines Schulhauses der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann eine Schülerin oder einen Schüler als zusätzliches schulinternes Mitglied wählen.</p>	<p>res schulinternes Mitglied wählt.</p> <p>In der neuen Zusammensetzung des Schulrats sind alle wichtigen Anspruchsgruppen – Schulleitung, Lehrpersonen, Eltern, Politik, Schülerschaft – vertreten, so dass der Schulrat seine Vermittlungsfunktion gut wahrnehmen kann.</p>
	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle Schulen</p> <p>§ 79c (neu) <i>Aufgaben der Schulräte</i> § 79 c. Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.</p> <p>² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats haben zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulhauskonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Beobachtungen richten sie an die Schulleitung. - Sie genehmigen das Schulleitbild. - Sie genehmigen die von der Schulleitung 	<p>Die Hauptaufgabe des Schulrats liegt in der Vermittlung zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen (Abs. 1). Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder haben zusätzlich die nun gegenüber der Vernehmlassungsvorlage ausdrücklich in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben und Befugnisse.</p>

	<p>erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulhauskonferenz, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen. - Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen. - Sie können eine Schulhauskonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen. <p>Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme.</p> <p>³ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.</p>	
<p><i>Inspektionen</i> § 80. Jeder vom Kanton geführten Schule mit eigener Schulleitung ist eine Inspektion zugeordnet. ² Die Inspektionen und deren Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt. ³ Präsident und Mitglieder der Inspektionen erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird. <i>4 Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen die Aufsicht für die von ihnen geführten Schulen. Die §§ 81 - 87 sind nicht anwendbar.</i></p>	<p>11/12 § 80 Abs. 1 (ergänzt) Jeder weiterführenden allgemein bildenden Schule mit eigener Schulleitung ist eine Inspektion zugeordnet.</p> <p>RR legt Wirksamkeit fest <i>Abs. 4 wird aufgehoben</i></p>	<p>Die Inspektionen gibt es noch auf der Ebene der weiterführenden allgemein bildenden Schulen: den Gymnasien, der Schule für Brückenangebote und der Fachmaturitätsschule. Bislang war für die Schule für Brückenangebote die Inspektion der Weiterbildungsschule zuständig, neu hat sie eine eigene Inspektion.</p> <p>Abs. 4 kann aufgehoben werden. Auch die Gemeinden werden auf der Ebene der Schulhäuser Schulräte haben. Die Zusammensetzung und die Aufgaben bestimmen die Gemeinden (vgl. § 79a).</p>
<p><i>Zusammensetzung der Inspektionen</i> § 82. Die Inspektionen bestehen aus je 14 Mitgliedern und einem Präsidenten oder einer Präsidentin.</p>	<p>11/12 § 82 (neu)</p>	<p>Auf der Ebene der weiterführenden allgemein bildenden Schulen gibt es nur Inspektionen mit sechs Mitgliedern und einem Präsidium.</p>

<p>² Ausgenommen sind die Inspektionen der Gymnasien und der Diplomschulen. Sie bestehen aus je 6 Mitgliedern und einem Präsidenten oder einer Präsidentin.</p>	<p>§ 82. Die Inspektionen bestehen aus je sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten.</p>	<p>Die Bestimmung ist deshalb anzupassen.</p>
<p>§ 85. Der Schulvorsteher nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Inspektion teil. ² Die Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je zwei ständige Vertreter in die Inspektion sowie je einen Ersatz. ³ Der Schulvorsteher und die Vertreter der Lehrerschaft haben in den Sitzungen der Inspektion beratende Stimme. Schulvorsteher, Fachinspektoren und Vertreter der Lehrerschaft befinden sich im Austritt, soweit ihre eigenen Dienstverhältnisse zur Behandlung kommen. ⁴ Ein Vertreter der Lehrerschaft kann nicht mehr als drei Amtsperioden als solcher in die Inspektion abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen ein früherer Vertreter wieder wählbar.</p>	<p>09/10 § 85 Abs. 1 (ergänzt) Eine Vertretung der Schulleitung nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Inspektion teil. Abs. 2 (ergänzt) Die Schulhauskonferenzen wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je zwei ständige Vertreter in die Inspektion sowie je einen Ersatz. Abs. 3 (ergänzt) Die Vertretungen der Schulleitung und der Lehrerschaft haben in den Sitzungen der Inspektion beratende Stimme. Sie befinden sich im Austritt, soweit ihre eigenen Dienstverhältnisse zur Behandlung kommen.</p>	<p>Der veraltete Begriff Schulvorsteher wird durch Schulleitung ersetzt. Da zur Schulleitung ebenfalls die Konrektorinnen und Konrektoren gehören, wird in der vorliegenden Bestimmung von einer Vertretung der Schulleitung gesprochen. Fachinspektoren gibt es nicht mehr. Sie können deshalb in Abs. 3 gestrichen werden.</p>
<p><i>Aufgaben der Inspektionen</i> § 86. Die Inspektionen sind die Aufsichtsbehörde für die ihnen zugeordneten Schulen. ² Insbesondere kommen ihnen folgende Befugnisse zu: – Sie stellen dem Erziehungsrat in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§§ 92ff.) Antrag über die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern. – Sie wirken im Rahmen des Schulgesetzes bei Anstellungen der Mitglieder der Schulleitungen mit, sie unterbreiten Anstellungsvorschläge für die Schulhauswartinnen und Schulhauswarte und äussern sich zu den</p>	<p>09/10 Abs. 2 (ergänzt) - Sie genehmigen Anstellungen von Lehrerinnen und Lehrern (§ 94). - Sie genehmigen Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27 ff. Personalgesetz). - Sie wirken im Rahmen des Schulgesetzes bei Anstellungen der Mitglieder der Schul-</p>	<p>In der bisherigen Aufzählung der Aufgaben der Inspektionen fehlen die Genehmigung der Anstellung von Lehrpersonen und die Genehmigung von personalrechtlichen Massnahmen sowie Entlassungen (vgl. § 94). Dadurch besteht in der Praxis die Gefahr, dass diese Genehmigungen vergessen werden. Deshalb soll die vorliegende Bestimmung entsprechend ergänzt werden. Neu soll bei der Anstellung der Schulhaus-</p>

<p>in der Schule anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Lehrfunktion.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie kontrollieren durch regelmässige Schulbesuche die Amtsführung der Lehrer. – Sie beaufsichtigen die Amtsführung der Schulleitung. – Sie überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Nebenbeschäftigung (gemäss Personalgesetz). – Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden von Eltern, Schülern und Lehrern. – Sie können an Elternabenden teilnehmen. – Sie können Schüler zu Gesprächen einladen. – Sie verfügen Schulausschlüsse gemäss den §§ 7, 61. – Sie nehmen mit beratender Stimme an Lehrerkonferenzen teil. – Sie können an Erziehungsrat und Erziehungsdepartement Anträge über die Einführung neuer Lehrmittel, über Änderungen in der Stundentafel sowie über alle andern in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde fallenden Gegenstände stellen. – Die Mitglieder der Inspektionen sind befugt, mit beratender Stimme an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen. 	<p>leitungen mit (...) und äussern sich zu den in der Schule anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Lehrfunktion.</p> <p>- Sie verfügen Schulausschlüsse gemäss § 61.</p> <p>- <i>Alinea 10 wird aufgehoben.</i></p>	<p>wartinnen und Schulhauswarte die Schulleitung den Antrag an das Erziehungsdepartement stellen (vgl. die Änderung von § 137). § 86 Abs. 2 Alinea 2 ist deshalb entsprechend anzupassen.</p> <p>Im bisherigen Text wird betreffend den Schulausschluss immer noch auf § 7 hingewiesen. Der Schulausschluss wird jedoch nur in § 61 geregelt.</p> <p>Alineas 10 und 12 sind praktisch identisch. Nachdem die Teilnahme nicht an allen Konferenzen verpflichtend sein soll, wird Alinea 10 aufgehoben.</p>
	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle</p> <p>§ 87 a (neu) <i>Volksschulleitung</i></p> <p>§ 87a. Die Gesamtleitung der Volksschule obliegt einer Volksschulleitung. Diese legt für den ganzen Kanton die Ziele der Volksschule fest und überwacht die Zielerreichung.</p> <p>² Gegen Entscheide der Volksschulleitung</p>	<p>Neu wird eine Volksschulleitung eingeführt, die für den ganzen Kanton die Ziele der Volksschule festlegt und die Zielerreichung überwacht. Sie wird im Erziehungsdepartement verortet.</p>

	kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. an den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden.	
	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle Für Gemeinden: Wirksamkeit RR</p> <p><i>§ 87 b (neu)</i> <i>Schulleitungen in den Schulhäusern der Volksschule</i></p> <p>§ 87b. Die unmittelbare Leitung der einzelnen Schulhäuser der Volksschule obliegt einer Schulleitung. Diese setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, die neben ihrer Leitungsfunktion in der Regel auch im Unterricht tätig sind. Sie verfügt in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie. ² Die einem Schulhaus zugeordneten Standorte bestimmen für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>	<p>Die bisherigen Schulhausleitungen werden zu Schulleitungen mit einem eigenständigen Berufsbild. Sie verfügen in bestimmten pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde diese Bestimmung verbindlicher gefasst.</p> <p>Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde zudem explizit festgehalten, dass die Leitung von einer oder zwei Personen übernommen werden kann. Diese sind in der Regel auch weiterhin im Unterricht tätig. Der Umfang ergibt sich aus der neben der Leitungsfunktion noch zur Verfügung stehenden Arbeitszeit.</p> <p>Einem Schulhaus können mehrere Standorte zugeordnet werden. Dadurch können kleinere Standorte zusammengeführt und unter eine einheitliche Leitung gestellt werden.</p>
<p><i>Schulleitung (Rektorat)</i> § 88. Die unmittelbare Leitung der einzelnen <i>vom Kanton geführten Schulen</i> und der Kindergärten obliegt einer Schulleitung (Rektorat). ² Diese setzt sich aus einem oder mehreren Rektorinnen oder Rektoren sowie allenfalls Konrektorinnen und Konrektoren zusammen. ³ ⁴ Falls einzelne Schulen mit eigenem Rektorat in einer</p>	<p>11/12</p> <p><i>Schulleitungen in den Schulhäusern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen</i></p> <p>§ 88 Abs. 1 (ergänzt) Die unmittelbare Leitung der einzelnen weiterführenden allgemein bildenden</p>	<p>Die Bestimmung von § 88 muss auf die weiterführenden allgemein bildenden Schulen begrenzt werden.</p> <p>Unter der Bezeichnung Schulleitung versteht man sowohl die Leitungen der Schulhäuser der Volksschule als auch diejenigen der Sekundarstufe II. Unter dem Begriff Rektor/in bzw. Rektorat versteht man nur die Leitung</p>

<p>Anstalt vereinigt werden, kann die Leitung auch einem einzigen Rektorat übertragen werden.</p> <p>⁵ Die Rektorinnen oder Direktoren, ausgenommen die der Kindergärten und der Primarschule, sind verpflichtet, an der von ihnen geleiteten Schule ohne besondere Bezahlung sechs Unterrichtsstunden zu erteilen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in besonderen Fällen durch Beschluss des Erziehungsrates bewilligt werden.</p> <p>⁶ Zur Entlastung der Rektorinnen und Direktoren oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben können für einzelne Schulanstalten Konrektorinnen und Konrektoren ernannt werden.</p> <p>⁷ Bezüglich der Lehrerinnen und Lehrer sorgen sie dafür, dass die Vorschriften über die <i>Nebenbeschäftigung eingehalten</i> werden.</p> <p><i>8 Die Gemeinden Bettingen und Riehen regeln die unmittelbare Leitung der von den Gemeinden geführten Schulen selbst.</i></p>	<p>Schulen (...) obliegt einer Schulleitung (Rektorat).</p> <p>Abs. 5 (ergänzt) Die Direktorinnen oder Direktoren (...) sind verpflichtet, an der von ihnen geleiteten Schule ohne besondere Bezahlung sechs Unterrichtsstunden zu erteilen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in besonderen Fällen durch Beschluss des Erziehungsrates bewilligt werden.</p> <p>Gemeinden: RR bestimmt Wirksamkeit <i>Abs. 8 wird aufgehoben</i></p>	<p>der Sekundarstufe II.</p> <p>In Absatz 5 kann die Einschränkung „ausgenommen die der Kindergärten und der Primarschule“ aufgehoben werden, da § 88 auf die Sekundarstufe II beschränkt wurde.</p> <p>Die Gemeinden übernehmen betreffend die Schulleitungen ebenfalls die neue Leitungsstruktur. Der Vorbehalt zugunsten der Gemeinden gemäss Abs. 8 ist deshalb aufzuheben.</p>
<p><i>Schulhausleitung</i> § 89. Zur Entlastung der Rektorate in den einzelnen Schulhäusern wird von der zuständigen Schulhauskonferenz aus dem Kreise der Lehrkräfte eine Schulhausvorsteherin oder ein Schulhausvorsteher, in der Orientierungsschule und der Weiterbildungsschule eine Schulhausleitung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.</p>	<p>Anfang 2009 § 89 (neu) <i>Quartierleitungen und Schulhausleitungen</i> § 89. Für die Leitung der einzelnen Schulhäuser der vom Kanton geführten Schulen werden für den Kindergarten Quartierleitungen und für die Primarschule Schulhausleitungen angestellt. Anstellungsbehörde ist für die Kindergärten das Rektorat Kindergärten und für die Primarschule das Rektorat Primarschule. Der Vorstand der Schulhauskonferenz ist vor der Anstellung anzuhören.</p> <p>Per Schuljahr 2011/12 <i>§ 89 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Im 2009 werden die Schulhausleitungen der Primarschule und die Quartierleitungen der Kindergärten per Schuljahr 2009/10 analog dem neuen Verfahren für die Schulleitungen angestellt. Die Anstellung erfolgt befristet bis Schuljahresbeginn 2011/12.</p> <p>Per 2011/12 wird diese Bestimmung aufgehoben. Sie gilt nur während der Übergangszeit bis die neuen Leitungsstrukturen auch für die Primarstufe wirksam werden.</p> <p>Die Gemeinden Bettingen und Riehen streben an, die neuen Leitungsstrukturen gleichzeitig mit der Übernahme der kommunalen Schulen umzusetzen. In den Schluss-</p>

		bestimmungen ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Wirksamkeit der entsprechenden Bestimmungen festlegt. Die Leitungsstruktur wird spätestens per Schuljahr 2011/12 umgesetzt (vgl. Kommentar zu den Schlussbestimmungen).
<p><i>Eltern, Angehörige der Schüler</i></p> <p>§ 91. Die Schulleitungen sorgen für Kontakte zu den Eltern der Kinder, insbesondere durch folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen von Elternabenden; – Organisation von Schulbesuchstagen; – Orientierung der Eltern über die Ziele der Schule und die Rechte der Eltern. <p>² Die Eltern haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Recht auf Gründung eines Elternbeirates, bezogen auf eine Schulklasse, ein Schulhaus oder eine Schule; – Recht auf Veranlassung von Elternabenden. <p>³ Wird ein Elternbeirat für ein Schulhaus gewählt, so hat dieser das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin an die Schulhauskonferenz zu entsenden.</p> <p>⁴ Den Schülern und Schülerinnen sowie deren Eltern steht das Recht zu, von der Lehrerschaft und den Schulleitungen im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.</p> <p>⁵ Die Schulordnung regelt die Ausführungsbestimmungen.</p>		<p>Dem Grossen Rat wird eine separate Vorlage betreffend die Änderung der Elternmitwirkung unterbreitet. Die sich aufgrund der neuen Leitungsstruktur ergebenden Anpassungen werden deshalb in jener Vorlage dargelegt. Eine Vertretung in der Schulhauskonferenz ist beispielsweise mit einem Schulrat, in welchem die Eltern und die Lehrpersonen direkt vertreten sind, nicht mehr notwendig.</p>
<p>IV. Schulleitungen und Lehrkräfte⁷⁰⁾ <i>Voraussetzungen der Anstellung, Anstellungsbehörden und Anstellungsverfahren</i></p> <p>1. Allgemeines</p> <p>§ 92. Das Verfahren für die durch die Schulleitung und den Erziehungsrat vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personal-</p>	<p>09/10</p> <p>IV. Volksschulleitung, Schulleitungen und Lehrkräfte</p> <p>§ 92 Abs. 1 (ergänzt) § 92. Das Verfahren für die durch die</p>	<p>Die Volksschulleitung ist vorliegend ebenfalls zu erwähnen.</p>

<p>gesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. <i>Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94 -100 sowie 110-112 sind nicht anwendbar.</i></p> <p>² Die Ausschreibung freierwerdender oder neuer Stellen erfolgt nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.</p>	<p>Schulleitung, die Volksschulleitung und den Erziehungsrat vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. <i>Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94 – 97, 97 b - 100 sowie 110 -112 sind nicht anwendbar.</i></p>	<p>Da die Anstellung der Volksschulleitung in § 97a die Gemeinden nicht betrifft, ist diese Bestimmung vorliegend auszuklammern. Die Gemeinden erlassen für die Volksschulleitung keine Anstellungsbestimmungen.</p>
<p>2. Lehrkräfte</p> <p>§ 93. Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden.</p> <p>² Der Erziehungsrat kann, auf Antrag der zuständigen Inspektion <i>oder der zuständigen kommunalen Behörde</i> und der Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.</p> <p>³ Der Erziehungsrat hat das Recht, die an einer <i>vom Kanton geführten Schule</i> angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen.</p> <p>⁴ Das Erziehungsdepartement kann im jeweiligen Einverständnis des Erziehungsrates mit anderen schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnen- und Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle</p> <p>Abs. 2 (ergänzt) Der Erziehungsrat kann, auf Antrag der zuständigen Schulleitung und bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Inspektion, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.</p> <p>Abs. 3 (ergänzt) Der Erziehungsrat hat das Recht, die an einer <i>vom Kanton geführten Schule</i> angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen. Für Versetzun-</p>	<p>In der Volksschule erfolgt der Antrag an den Erziehungsrat, Lehrerinnen und Lehrern die Anstellungsfähigkeit aufgrund der Bewährung in der Praxis zuzuerkennen, nur noch durch die Schulleitung.</p> <p>Der Erziehungsrat bleibt grundsätzlich für die Versetzungen zuständig. Nur Versetzungen innerhalb der Volksschule soll die Volksschulleitung vornehmen. Lehrpersonen an den von den Gemeinden geführten Schulen können nach Massgabe des kommunalen</p>

	gen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung zuständig.	Rechts versetzt werden.
<p>§ 94. Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist der Inspektion zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>² Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheidet die Inspektion.</p> <p>³ Sind die Anstellungsvoraussetzungen gemäss § 93 nicht erfüllt, so unterliegt der Anstellungsbeschluss der Genehmigung durch den Erziehungsrat.</p> <p>⁴ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. des Personalgesetzes) unterliegen der Genehmigung durch die Inspektion.</p>	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle</p> <p>§ 94 Abs. 1 (ergänzt) Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist in der Volksschule der Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Inspektion zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Abs. 2 (ergänzt) Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Inspektion.</p> <p>Abs. 4 (ergänzt) Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. des Personalgesetzes) unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Genehmigung durch die Inspektion.</p>	<p>Auf der Ebene der Volksschule übernimmt die Funktion der Inspektion neu die Volksschulleitung. Die Schulräte sollen von den personalrechtlichen Geschäften entlastet werden. Die Volksschulleitung als vorge-setzte Behörde ist dafür besser geeignet.</p>
	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für KG/PS</p> <p>4. Volksschulleitung § 97a. Anstellungsbehörde für die Lei-</p>	<p>Die Anstellung der Leitungspersonen der Volksschulleitung erfolgt durch die vorge-setzte Stelle. Die Anstellung soll jedoch jeweils von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher genehmigt</p>

	tungspersonen der Volksschulleitung ist die vorgesetzte Stelle. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.	werden.
	09/10 für OS/WBS 11/12 für KG/PS 5. Schulleitungen der Volksschule § 97b. Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der Schulhauskonferenz sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören.	Die Schulleitungen werden in den vom Kanton geführten Schulen von der Volksschulleitung angestellt. In den Gemeinden Bettlingen und Riehen wird die Anstellung im Gemeinderecht geregelt (vgl. § 92 Abs. 1).
4. Rektorinnen und Rektoren § 98. Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Rektoren ist der Regierungsrat. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Erziehungsrates; dessen Vorschlag erfolgt aufgrund desjenigen der zuständigen Inspektion, welche vorgängig die Vorstandsmitglieder der Lehrkräftekonferenz anzuhören hat. Die Vorstandsmitglieder der Lehrkräftekonferenz unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.	6. Rektorinnen und Rektoren	Die Bezifferung muss angepasst werden. Das Anstellungsverfahren der Rektorinnen und Rektoren wird bei der Beantwortung der Motion Iselin und Konsorten mit einer separaten Vorlage unterbreitet.
5. Konrektorinnen und Konrektoren § 99. Anstellungsbehörde für Konrektorinnen und Konrektoren ist – nach Genehmigung der vorgeschlagenen Person durch die Inspektion – die Rektorin oder der Rektor. Wo sich mehrere Rektorinnen oder Rektoren ein Rektorat teilen, hat die Anstellung einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Inspektion.	7. Konrektorinnen und Konrektoren	Die Bezifferung muss angepasst werden.

<p><i>Ordnungen</i> § 100. Die Pflichten und Rechte, insbesondere auch die Ferienansprüche, der Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren, Fachinspektorinnen und Fachinspektoren, Schulhausvorsteherinnen und Schulhausvorsteher, Lehrerinnen und Lehrer werden vom Erziehungsrat durch Ordnungen geregelt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>09/10 § 100</p> <p>§ 100. Die Pflichten und Rechte, insbesondere auch die Ferienansprüche, der Volksschulleitung, der Schulleitungen der Volksschule, der Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren, (...) Lehrerinnen und Lehrer werden vom Erziehungsrat durch Ordnungen geregelt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Der Begriff des Schulhausvorstehers bzw. der Schulhausvorsteherin wird durch Schulleitung ersetzt. Zudem wird auch eine Ordnung für die Volksschulleitung vorgesehen.</p> <p>Fachinspektoren und Schulhausleitungen gibt es in Zukunft nicht mehr, so dass diese vorliegend gestrichen werden können.</p>
<p><i>Pflichtstunden</i> § 101. Die wöchentlichen Pflichtstundenzahlen der Lehrkräfte betragen je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindergärten 32 Std. 2. Primarschulen 28 Std. 2.1. Textilarbeit undWerken 26 Std. 3. Kleinklassen gemäss Ziff. 2, 2.1. und 4. 4. Orientierungs- undWeiterbildungsschule . 25 Std. 4.1. Weiterbildungsschule 10. Schuljahr . 25 Std. 5. Gymnasien und Diplommittelschulen .21 Std. 5.1. Musik 21 Std. 5.2. Bildnerisches Gestalten 23 Std. 5.3. Bürokommunikation 25 Std. 5.4. Textilarbeit undWerken 25 Std. 5.5. Hauswirtschaft 25 Std. 5.6. Sport 25 Std. 6. 7. Allgemeine Gewerbeschule und Berufs- und Frauenfachschule 25 Std. <p>² Die Pflichtstundenzahl von Lehrkräften, deren Pensen</p>	<p>09/10</p> <p>4.1. Schule für Brückenangebote</p> <p>5. Gymnasien und Fachmaturitätsschule</p> <p>7. Allgemeine Gewerbeschule, Berufsfachschule und Schule für Gestaltung</p>	<p>Anlog zu § 2 (neu) werden die neuen Namen der Schulen übernommen.</p>

<p>aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtstundenansätzen zusammengesetzt sind, werden so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden.</p> <p>³ Eine Pflichtstunde dauert auf allen Schulstufen 45 Minuten.</p> <p>⁴ Im Schuljahr, das der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtstundenzahlen sämtlicher Kategorien um je zwei Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, ab Schuljahr 2000/2001 um eine Stunde bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%.</p>		
<p><i>Urlaub</i> § 112. Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Rektorin oder den Rektor bewilligt und der Inspektion zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende, d.h. mehrere Schulstufen oder Rektorate betreffende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.</p> <p>² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.</p>	<p>09/10 für OS/WBS 11/12 für alle</p> <p>§ 112 Abs. 1 (ergänzt) In der Volksschule wird der Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer von bis zu drei Tagen von der Schulleitung und ab vier Tagen von der Volksschulleitung bewilligt. In den weiterführenden allgemein bildenden Schulen wird der Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer durch die Rektorin oder den Rektor bewilligt und der Inspektion zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende Aufgaben (...) sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.</p>	<p>In der Volksschule sollen die Schulleitungen für Urlaube bis zu drei Tagen zuständig sein. Ab vier Tagen ist die Volksschulleitung zuständig. Bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen ändert sich nichts. Einzig die Erläuterung des Begriffs rektoratsübergreifend fällt weg, weil es sich nur noch um mehrere Rektorate betreffende Aufgaben handeln kann.</p>
<p>V. Lehrkräftekonferenzen <i>Art der Konferenzen</i> § 113. An Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen:</p>	<p>09/10 § 113 (neu)</p>	<p>Zur Vereinfachung sollen nur noch die wichtigen Konferenzen genannt werden, die</p>

<p>1. gemeinsame Konferenzen verschiedener Schulanstalten; 2. Konferenzen der einzelnen Schulanstalten; 3. Fachkonferenzen; 4. Schulhauskonferenzen. ² Mitglieder der Konferenz sind alle an der betreffenden Schule mit festem Pensum angestellte Lehrkräfte sowie die Rektorinnen und Rektoren. ³ Der Besuch der Konferenz ist für ihre Mitglieder obligatorisch.</p>	<p>§ 113. Als periodische Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen: 1. Schulhauskonferenzen 2. Schulstufenkonferenzen 3. Fachkonferenzen ² ³ Der Besuch der Konferenzen ist für ihre Mitglieder obligatorisch.</p>	<p>regelmässig stattfinden. Es steht aber allen unbenommen, andere Konferenzen, z.B. gemeinsame Konferenzen verschiedener Schulhäuser oder Schulstufen, einzuberufen. Der bisherige Absatz 2 wird neu unter § 117 geregelt.</p>
<p><i>Aufgabe der Konferenzen</i> § 114. Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer Schulanstalten, die ihnen von den Schulbehörden oder von der Synode zur Beratung zugewiesen worden sind oder die die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden. ² Den Konferenzen sind alle wichtigen, vor allem sämtliche ihre eigenen Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen, im besondern auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehrer berühren. Die Konferenzen haben das Recht, bei den Schulbehörden in Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anträge zu stellen.</p>	<p>09/10 § 114 Abs. 1 (ergänzt) Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer Schulhäuser oder Schulstufen, die ihnen von den Schulbehörden oder von der Synode zur Beratung zugewiesen worden sind oder die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden.</p>	<p>Statt von „Schulanstalten“ wird neu von Schulstufen gesprochen. Zudem werden hier auch die Schulhäuser aufgenommen. Im Rahmen der teilautonom geleiteten Schulen werden die Schulhausthemen wichtiger.</p>
<p><i>Geschäftsgang, Leitung der Konferenzen</i> § 115. Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen Vorstand (Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat), in grösseren Schulanstalten können ausserdem zwei Beisitzpersonen gewählt werden. ² Die Leitung gemeinsamer Konferenzen verschiedener Schulanstalten erfolgt abwechselungsweise durch das</p>	<p>Anfang 2009 § 115 (neu) <i>Leitung der Konferenzen</i> § 115. Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Vorstand mit einer oder mehreren Personen.</p>	<p>Die Amtsdauer wird neu wie bei allen anderen Gremien auf vier Jahre festgelegt. So haben die Konferenzpräsidien dieselbe Amtsdauer wie die Schulräte. Zudem wird die Bestimmung vereinfacht. Es soll nur noch geregelt werden, dass ein Vorstand gewählt wird. Dieser kann aus einer</p>

<p>Konferenzpräsidium einer der beteiligten Schulanstalten.</p> <p>³ Die Mehrheit des Konferenzvorstandes muss aus unbefristet angestellten Lehrkräften bestehen.</p> <p>⁴ Präsidium und Vizepräsidium des Konferenzvorstandes sind aus dem Kreise der unbefristet angestellten Lehrkräfte zu bestellen.</p>		<p>oder mehreren Personen bestehen.</p>
<p>§ 117. Die Konferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in die Inspektion ihrer Schulen <i>oder in eine vergleichbare Gemeindebehörde.</i></p> <p>² Wählbar sind unbefristet angestellte Lehrkräfte.</p>	<p>09/10</p> <p>§ 117 Schulhauskonferenzen</p> <p>§ 117. Mitglieder der Schulhauskonferenz sind alle an der betreffenden Schule angestellten Lehrpersonen sowie die Schulleitung.</p> <p>² Die Schulhauskonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Inspektion ihrer Schulen (...).</p> <p>³ Wählbar sind unbefristet angestellte Lehrkräfte.</p>	<p>Es wird vorliegend präzisiert, dass es bei dieser Bestimmung um die Schulhauskonferenz geht. Der neue Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 113 Absatz 2. Neu ist nur, dass Mitglied in der Schulhauskonferenz alle angestellten Lehrpersonen sein sollen (früher: mit festem Pensum angestellte Lehrpersonen). Zudem ist der Begriff Rektorin oder Rektor mit Schulleitung ersetzt worden, weil sonst darunter nur die Leitungen der Sekundarstufe II verstanden würden.</p> <p>Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2. Es wird präzisiert, dass es sich um Schulhauskonferenzen handelt. Zudem wird die Bestimmung mit der Wahl der Vertretung in den Schulrat ergänzt. Der Hinweis auf vergleichbare Gemeindebehörden kann gestrichen werden, weil in den Gemeinden auch Schulräte eingeführt werden (vgl. § 79a (neu)).</p> <p>Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.</p>
<p><i>Versammlungen der Konferenzen</i></p> <p>§ 118. Die Konferenzen der einzelnen Schulanstalten versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie</p>	<p>09/10</p> <p>Versammlung</p> <p>§ 118 Abs. 1 (ergänzt)</p>	<p>Es wird präzisiert, dass es sich bei diesen Konferenzen um Schulhauskonferenzen handelt.</p>

<p>treten ausserdem zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Anordnung der Schulleitung, der Inspektionen oder des Erziehungsrates; 2. auf Anordnung des Vorstandes; 3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. <p>² Die Konferenzen sollen ausserhalb der Schulzeit stattfinden.</p> <p>³ In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers <i>oder der zuständigen kommunalen Behörde</i> Konferenzen auch während der Schulzeit abgehalten werden.</p> <p>⁴ Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für gemeinsame Konferenzen verschiedener Schulanstalten.</p>	<p>Die Schulhauskonferenzen versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Anordnung der Schulleitung, der Schulräte, der Inspektionen oder des Erziehungsrates; 2. auf Anordnung des Vorstandes; 3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. <p>§ 118 Abs. 3 (ergänzt) In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers oder der zuständigen Stelle der Gemeinden Konferenzen auch während der Schulzeit abgehalten werden.</p> <p><i>Abs. 4 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Ziffer 1 muss ergänzt werden mit den Schulräten.</p> <p>Mit der Anpassung in Absatz 3 vorgeschlagenen Formulierung soll deutlich gemacht werden, dass für diesen Entscheid eine Verwaltungsstelle und keine gewählte Behörde zuständig ist.</p> <p>Absatz 4 kann aufgehoben werden, weil vorliegend nur noch die regelmässigen Konferenzen geregelt werden sollen.</p>
<p><i>Schulhauskonferenzen</i></p> <p>§ 119. Die im gleichen Schulhaus unterrichtende Lehrerschaft der einzelnen Schulanstalten hat das Recht, neben den allgemeinen Konferenzen ihrer Schule besondere Konferenzen einzuberufen zur Behandlung pädagogischer und schultechnischer Fragen. Diese Konferenzen werden vom Schulhausvorsteher geleitet.</p>	<p>09/10</p> <p>§ 119 (neu) <i>Schulstufenkonferenzen</i> § 119. Mitglieder der Schulstufenkonferenz sind alle an der betreffenden Schulstufe tätigen Lehrkräfte und Schulleitungen sowie eine Vertretung der Volksschulleitung.</p>	<p>Die Schulstufenkonferenzen gibt es weiterhin. Mitglieder sind alle Lehrpersonen und Schulleitungen einer Stufe sowie die für diese Stufe zuständige Leitungsperson der Volksschulleitung.</p>
<p><i>Fachkonferenzen</i></p> <p>§ 120. Die Fachlehrerinnen und -lehrer einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung</p>	<p>09/10</p> <p>§ 120 (ergänzt) § 120. Die Fachlehrerinnen und -lehrer</p>	<p>§ 115 Abs. 2 wird aufgehoben, weshalb nicht mehr auf diese Bestimmung verwiesen werden kann. Satz 2 dieser Bestimmung ist des-</p>

<p>besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. Für die Leitung gelten die Vorschriften des § 115 Abs. 2. Falls für ein Fach besondere Inspektoren eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen.</p> <p>² Anträge der Fachkonferenzen bedürfen der Genehmigung der Gesamtkonferenzen.</p>	<p>einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. (...) Falls für ein Fach Fachexperten eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen.</p> <p><i>Abs. 2 wird aufgehoben</i></p>	<p>halb aufzuheben.</p> <p>Zudem gibt es keine Fachinspektoren mehr. Deren Aufgaben haben Fachexperten übernommen.</p> <p>Absatz 2 hat keine reale Bedeutung und wird deshalb aufgehoben.</p>
<p>§ 121. Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der zuständigen Inspektionen <i>oder der zuständigen kommunalen Behörde</i> und Konferenzen eine Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen und Schulhauskonferenzen.</p>	<p>09/10 § 121 (neu) § 121. Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der Schulräte, der Inspektionen, (...), der Schulleitungen und der Schulhauskonferenzen eine Geschäftsordnung für die (...) Schulhauskonferenzen.</p>	<p>Die neu auf der Volksschulebene eingeführten Schulräte müssen vorliegend ebenfalls erwähnt werden. Nachdem die Gemeinden nun auch Schulräte haben, kann der Hinweis auf die kommunale Behörde gestrichen werden.</p> <p>In der Praxis gibt es nur eine Geschäftsordnung für Schulhauskonferenzen. Für die anderen Konferenzen bedarf es keiner speziellen Regelung, weshalb diese Bestimmung auf die Schulhauskonferenzen begrenzt werden kann.</p>
<p>VI. Schulsynode § 122. Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der Lehrkräftekonferenzen.</p> <p>² Universitätslehrkräfte können der Schulsynode beitreten.</p> <p>³ Mitglieder der Schulbehörden, pensionierte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte an Privatschulen können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.</p> <p>⁴ Der Besuch der Verhandlungen der Schulsynode kann</p>	<p>09/10 <i>Abs. 2 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Mit dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 20. Dezember 2006 ist die Universität keine kantonale Institution mehr. Die Universitätslehrkräfte können nicht mehr Mitglied der Schulsynode sein.</p>

<p>vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Lehrkräfte oder für die Lehrkräfte einzelner Schulanstalten obligatorisch erklärt werden.</p>		
<p><i>Synodalvorstand</i> § 124. Die Geschäfte der Schulsynode werden von einem Vorstand geleitet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: 1. Leitender Ausschuss, bestehend aus Personen mit folgenden Funktionen: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanzen, Protokoll. Der Leitende Ausschuss wird von der Schulsynode in geheimer Abstimmung gewählt; wählbar sind definitiv oder provisorisch angestellte Lehrkräfte. 2. Vertretungen und Ersatzvertretungen der einzelnen Schulanstalten, die von den entsprechenden Konferenzen gewählt werden. Bei Konferenzen mit zwei Vertretungen und zwei Ersatzleuten muss je eine Vertretungsperson und eine Ersatzvertretungsperson eine unbefristet angestellte Lehrkraft sein. Besteht die Vertretung aus einer einzigen Person, so müssen sie und ihre Ersatzperson aus den unbefristet angestellten Lehrkräften bestehen. Es wählen die Konferenzen der Orientierungsschule, der Weiterbildungsschule, der Schulen von Riehen und Bettingen, der Kindergärten und der Allgemeinen Gewerbeschule je zwei Vorstandsmitglieder; die Konferenz der übrigen Schulen, des Pädagogischen Instituts (Seminar) sowie die der Schulsynode angehörenden Universitätslehrkräfte je ein Vorstandsmitglied. ² Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. ³ Die Wahlgeschäfte werden jeweils vom abtretenden</p>	<p>Anfang 2009 § 124 Ziff. 2 (ergänzt) ... Es wählen die Konferenzen der Orientierungsschule, der Weiterbildungsschule, der Schulen von Bettingen und Riehen, der Kindergärten und der Allgemeinen Gewerbeschule je zwei Vorstandsmitglieder; die Konferenz der übrigen Schulen (...) je ein Vorstandsmitglied.</p> <p>Abs. 2 (ergänzt) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.</p>	<p>Das Pädagogische Institut wurde per Ende 2004 aufgehoben. Die Lehrpersonen- ausbildung erfolgt heute in der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz. Dies ist allerdings keine kantonale Institution mehr. Dasselbe gilt für die Universität mit ihrer gemeinsamen Trägerschaft. Sie können deshalb keine Vorstandsmitglieder der Staatlichen Schulsynode mehr sein.</p> <p>Die Amtsdauer des Synodalvorstands soll wie bei allen anderen Gremien auf vier Jahre festgelegt werden. Der Synodalvorstand</p>

<p>Präsidenten oder der abtretenden Präsidentin geleitet. ⁴ Die Führung der Geschäfte der Schulsynode geschieht ehrenamtlich.</p>		<p>unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>§ 131. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Leiter, Lehrer und Lehrerinnen sollen sich über einen guten Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Rechte ausweisen. 2. 3. Die Schulklokale unterliegen in sanitärischer Hinsicht der Prüfung und den Vorschriften der Behörden. 4. Handelt es sich um Anstalten, welche schulpflichtige normale Kinder aufnehmen, so gelten für die Lehrer und Lehrerinnen in bezug auf Leumund, Kenntnisse und Lehrbefähigung die gleichen Bestimmungen, wie für die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen auf der entsprechenden Stufe. Lehrer und Lehrerinnen an Schulen für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige u. dgl. haben sich über den Besitz der für den Unterricht in diesen Anstalten nötigen Kenntnisse und über ihre praktische Lehrbefähigung auszuweisen. 5. Anstalten, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, dass sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es für die entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Schulen für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige, Verwahrloste u. dgl. werden von dieser Verpflichtung ausgenommen. 6. Privatschulen sind in Ankündigungen als solche so zu bezeichnen, dass über ihren nichtstaatlichen Charakter kein Zweifel besteht.</p>	<p>sofort wirksam</p> <p>§ 131 Ziff 4 (ergänzt): 4. Handelt es sich um Anstalten, welche schulpflichtige (...) Kinder aufnehmen, so gelten für die Lehrer und Lehrerinnen in bezug auf Leumund, Kenntnisse und Lehrbefähigung die gleichen Bestimmungen, wie für die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen auf der entsprechenden Stufe. Lehrer und Lehrerinnen an Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) haben sich über den Besitz der für den Unterricht in diesen Schulen nötigen Kenntnisse und über ihre praktische Lehrbefähigung auszuweisen.</p> <p>§ 131 Ziff. 5 (ergänzt) 5. Anstalten, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, dass sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es für die entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) werden von dieser Verpflichtung ausgenommen.</p>	<p>Vorliegend sollen die längst überholten Begriffe durch die heute gebräuchlichen Bezeichnungen ersetzt werden.</p>

<p><i>Aufsicht</i> § 132. Die bewilligten Privatschulen stehen unter der Aufsicht der <i>kantonalen</i> Schulbehörden und haben dem Erziehungsdepartement jährlich in der von ihm festzusetzenden Weise <i>zuhanden des Erziehungsrats</i> Bericht zu erstatten. ² Mit der Aufsicht über die einzelnen Privatschulen werden vom Erziehungsrat bestimmte Mitglieder der Schulleitungen beauftragt. ³ Die vom Erziehungsdepartement mit der Aufsicht betrauten Mitglieder der Schulleitungen sind berechtigt, die Privatschulen jederzeit zu besuchen und über den Schulbetrieb alle Auskunft zu verlangen.</p>	<p>09/10 Abs. 2 (ergänzt) Mit der Aufsicht über die einzelnen Privatschulen werden vom Erziehungsrat bestimmte Mitglieder der Schulleitungen und der Volksschulleitung beauftragt. Abs. 3 (ergänzt) Die vom Erziehungsdepartement mit der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt, die Privatschulen jederzeit zu besuchen und über den Schulbetrieb alle Auskunft zu verlangen.</p>	<p>Als Aufsichtspersonen sind zurzeit die Schulleitungen wählbar. Die Bestimmung wird so ergänzt, dass in Zukunft auch Mitglieder der Volksschulleitung gewählt werden können.</p>
<p><i>Schulhauswartinnen und Schulhauswarte</i> § 137. Zur Besorgung der einzelnen Schulhäuser werden <i>für die vom Kanton geführten Schulen</i> vom Erziehungsdepartement auf Vorschlag der zuständigen Inspektionen Schulhauswartinnen und Schulhauswarte angestellt. ² Die Dienstpflichten der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte werden vom Erziehungsdepartement durch eine Dienstordnung geregelt, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.</p>	<p>09/10 § 137 Abs. 1 (ergänzt) Zur Besorgung der einzelnen Schulhäuser werden <i>für die vom Kanton geführten Schulen</i> vom Erziehungsdepartement auf Vorschlag der zuständigen Schulleitungen Schulhauswartinnen und Schulhauswarte angestellt.</p>	<p>Die Schulleitung arbeitet mit der Hauswartin bzw. dem Hauswart eng zusammen und ist in einer Vorgesetztenposition. Neu soll deshalb die Schulleitung Schulhauswartinnen und Schulhauswarte zur Anstellung vorschlagen.</p>
	<p><i>Übergangsbestimmung</i> Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert.</p>	<p>Damit in der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule keine aufwändigen Neuwahlen organisiert werden müssen, wird die Amtsdauer der Schulhausleitungen für ein Jahr bis zur Strukturänderung verlängert. Ebenfalls wird die Amtsdauer derjenigen</p>

		<p>Schulhausleitungen der Primarschule um ein Jahr verlängert, die bis 31. Juli 2008 gewählt wurden. So können ebenfalls aufwändige Neuwahlen für nur ein Jahr vermieden werden. Im 2009 können dann alle Schulhausleitungen befristet bis 2011/12 gemäss dem neuen in § 89 geregelten Verfahren angestellt werden.</p>
	<p><i>Schlussbestimmung</i> Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.</p> <p>Die Änderungen der §§ 8 - 9, 61 Abs. 1, 74 Abs. 3, 77a, 131 und die Übergangsbestimmung werden sofort wirksam.</p> <p>Die Änderungen der §§ 19 Abs. 4 und 56 (jeweils erste Beschlussfassung), 60 Abs. 1 lit. a, lit b und Abs. 2, 74 Abs. 5 samt Titel werden auf Beginn des Schuljahres 2008/09 am 11. August 2008 wirksam.</p> <p>Die Änderungen der §§ 89, 115 und 124 werden per 1. Januar 2009 wirksam.</p>	<p>Die Übergangsbestimmungen müssen sofort wirksam werden, damit die Amtsdauer der Schulhausleitungen verlängert werden kann. Auf diesen Zeitpunkt werden auch die überholten Bestimmungen aufgehoben.</p> <p>Die Anpassung aufgrund der Rechtweggarantie werden auf Schuljahr 2008/09 wirksam, weil die Anpassungen in den Kantonen bis spätestens Ende 2008 erfolgt sein müssen.</p> <p>Anfang 2009 werden die Bestimmungen für das neue Verfahren für die Anstellung der Quartier- und Schulhausleitungen auf den Stufen Kindergarten und Primarschule sowie die Bestimmung betreffend die Wahl eines Vorstands der Konferenzen wirksam. So können die Schulhausleitungen per Schuljahresbeginn 2009/10 befristet angestellt</p>

	<p>Die Änderungen der §§ 2, 3a samt Titel, 4, 10, 29 - 30, Titel vor 34, 35-36, 39, 41-43, 52-53, 60 Abs. 1 Satz 1, 62, 67a Abs. 2, 68, 75, 77, 79, 85-86, Titel vor 92, 92, 100-101, 113 -114, 117 – 122, 132, 137 werden auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 am 10. August 2009 wirksam.</p> <p>Die Änderungen der §§ 61 Abs. 2 und 3, 67a Abs. 1, 79a–79c, 87a-87b, 93 - 94, 97a - 97b und 112 werden für die Stufen der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule auf Beginn des Schuljahres 2009/10 am 10. August 2009 und für die Stufen der Kindergärten und der Primarschule auf Beginn des Schuljahres 2011/12 am 15. August 2011 wirksam.</p> <p>Die Änderungen der §§ 19 Abs. 2 und 3, 80 Abs. 1, 82 und 88 Titel, Abs. 1 und 5 werden auf Beginn des Schuljahres 2011/12 am 15. August 2011 wirksam. Auf diesen Zeitpunkt werden die Änderungen der §§ 19 Abs. 4 und 56 (jeweils zweite Beschlussfassung) wirksam und der geänderte § 89 aufgehoben.</p>	<p>werden. Auf diesen Zeitpunkt wird auch die Anpassung der Amtsdauer des Synodalvorstandes wirksam, damit die Neuwahlen im Frühjahr 2009 auf Basis der vierjährigen Amtsdauer erfolgen können.</p> <p>Ein Teil der Bestimmungen wird per Schuljahr 2009/10 wirksam.</p> <p>Ein Teil der Bestimmungen wird gestaffelt nach Stufe – zunächst für die Sekundarstufe I per 2009/10, später für die Primarstufe per 2011/12 – wirksam.</p> <p>Letztlich wird ein Teil der Bestimmungen für alle Stufen per 2011/12 wirksam. Dann kann auch die Bestimmung für das Anstellungsverfahren der Quartierleitungen und Schulhausleitungen aufgehoben werden, da zu diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen wirksam sind.</p>
--	---	--

	<p>Für die von den Gemeinden geführten Schulen legt der Regierungsrat in Absprache mit den Gemeinden Bettingen und Riehen die Wirksamkeit der §§ 4a, 16a, 19 Abs. 2, 3 und 4 (zweite Beschlussfassung), 56 (zweite Beschlussfassung), 61 Abs. 2 und 3, 79a, 80 Abs. 4, 87b und 88 Abs. 8 fest; sie werden spätestens auf Beginn des Schuljahres 2011/12 am 15. August 2011 wirksam.</p>	<p>Die Gemeinden Bettingen und Riehen haben zum Ziel, mit der Übernahme der Primarschulen gleich die neue Leitungsstruktur umzusetzen. Nachdem der Regierungsrat die Wirksamkeit der Bestimmungen betreffend die Kommunalisierung der Primarschulen festlegt, soll er auch die Wirksamkeit der Leitungsstruktur festlegen. Dadurch behält man es sich aber auch offen, dass die Umsetzung der Leitungsstruktur auch in den Gemeinden gestaffelt werden kann, sollte es sich weisen, dass dies die bessere Lösung ist. Sie werden spätestens wie beim Kanton per Schuljahr 2011/12 umgesetzt.</p>
--	---	--

Vergleich zwischen dem Schulrat und der Inspektion auf der Volksschulebene – Beilage 3

	Schulrat (neu)	Inspektion (bisher)	Kommentar
Ebene	Schulhaus	Rektorat	Der Schulrat soll im Schulhaus wirken und präsent sein, so wie man dies bereits von den Inspektionen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen kennt. Die Inspektionen auf der Volksschulstufe sind hingegen weiter weg vom Alltag im Schulhaus, da sie der übergeordneten Ebene, dem Rektorat, zugeordnet sind.
Hauptaufgabe	<p>Vermittlung zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen (Schulleitung, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte, Anwohnerinnen und Anwohner sowie Schülerinnen und Schüler) (vgl. Synopse § 79 lit d Schulgesetz)</p> <p>Austausch zwischen der Innen- und Aussensicht</p>	<p>Aufsichtsbehörde der Schule, vor allem für formale Fragen</p> <p>Genehmigungsinstanz vor allem in personalrechtlichen Angelegenheiten</p>	<p>Der Schulrat soll vor allem vermitteln, anregen und einen Austausch zwischen der Aussensicht der schulexternen Mitgliedern und der Innensicht der schulinternen Mitgliedern ermöglichen. Der Schulrat hat eine beratende Funktion.</p> <p>Auch ein Teil der Inspektionen betont, dass für sie die Beratung der wichtigere Aspekt der Aufgabe ist. Nur kommt dieser Aspekt in der heutigen gesetzlichen Regelung nicht zum Ausdruck. Die Inspektion wird oft als eine formale Genehmigungsinstanz wahrgenommen.</p>

<p>Einzelne Aufgaben</p>	<p>Der Schulrat behandelt alle Anfragen zur Vermittlung in einer die Schule betreffenden Angelegenheit. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt der Schulrat eine Empfehlung zur Lösung ab.</p> <p>Das Präsidium und die schulexternen Mitglieder haben zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulbesuche • Genehmigung des Schulleitbilds • Genehmigung der Hausordnung • Stellungnahme zu einem Schulausschluss • Informelle Anfragen an die Schulleitung • Anträge an die Schulleitung und die Volksschulleitung • Anordnung einer Schulhauskonferenz <p>Die Vertretungen der Schulleitung, der Lehrpersonen und evtl. der Schülerschaft haben dabei als schulinterne Mitglieder eine beratende Stimme.</p>	<p>Das Präsidium und die Mitglieder haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalrechtliche Aufgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Kontrolle der Amtsführung der Lehrpersonen ○ Aufsicht über die Amtsführung der Schulleitung ○ Genehmigung der Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen sowie Genehmigung von personalrechtlichen Massnahmen ○ Mitwirkung bei der Anstellung der Schulleitung ○ Anhörungsrecht bei der Anstellung von Mitarbeitenden ohne Lehrfunktion ○ Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über Nebenbeschäftigung • Behandlung von Aufsichtsbeschwerden • Verfügung von Schulausschlüssen • Befugnis, an Lehrerkonferenzen und Elternabenden teilzunehmen und Schüler zu Gesprächen einzuladen • Befugnis, Anträge an den Erziehungsrat zu stellen 	<p>Der Schulrat soll keine personalrechtlichen Aufgaben mehr haben. Diese sollen vollständig von den Schulleitungen und der Volksschulleitung übernommen werden. Gerade für die heiklen Personalangelegenheiten sind die vorgesetzten Stellen besser geeignet als ein Milizgremium.</p> <p>Bei beiden Gremien sind Schulbesuche vorgesehen. Den schulexternen Mitgliedern des Schulrats dienen sie dazu, einen Einblick in das Schulgeschehen zu erhalten. Sie sollen nicht beaufsichtigen und Unterrichtsbeurteilungen machen. Das ist Sache der Schulleitung als vorgesetzte Stelle. Auch bei den Inspektionen soll keine Unterrichtsbeurteilung stattfinden. Dies geht jedoch aus dem Gesetzestext nicht hervor.</p> <p>Das Schulleitbild und die Hausordnung sind eng mit dem Schulhaus, den einzelnen Anspruchsgruppen und dem Quartier verbunden. Die Schulexternen des Schulrats sollen deshalb diese beiden Dokumente genehmigen. Hier kommen die Aussensicht der Schulexternen und die Vermittlungsfunktion des Schulrats zum Tragen.</p> <p>Der Schulausschluss und die Ersatzmassnahme müssen sehr umsichtig geplant werden. Dieser Bereich soll deshalb professionalisiert und in die Hände der Volksschulleitung gelegt werden.</p>
---------------------------------	---	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Anordnung einer Schulhauskonferenz <p>Die Vertretungen der Schulleitung und der Lehrpersonen haben an den Inspektionssitzungen eine beratende Stimme.</p>	<p>Bei den bei den Inspektionen genannten Aufsichtsbeschwerden handelt es sich um den allgemeinen Rechtsbehelf der aufsichtsrechtlichen Anzeige gemäss § 51 Organisationsgesetz (SG 153.100). Als Rechtsbehelf muss den Anzeigestellenden nur mitgeteilt werden, dass die Anzeige erledigt wurde. Eltern können bei der Einführung eines Schulrats diese aufsichtsrechtliche Anzeige aufgrund der allgemeinen Bestimmung an die Schulleitung bzw. die Volksschulleitung richten. Dies muss nicht speziell geregelt werden.</p> <p>Beide Gremien können Anträge an die ihnen jeweils übergeordneten Stellen richten.</p> <p>Die Delegation in die Konferenzen oder Eltern-gremien ist für den Schulrat nicht mehr notwendig, weil jeweils eine Vertretung dieser Anspruchsgruppe direkt Mitglied des Schulrats ist.</p> <p>Auch bei der Inspektion gibt es Vertretungen der Schulleitung und der Lehrpersonen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.</p>
Zusammensetzung	<p>7 Personen (RR kann auf 5 reduzieren)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Präsidium (Wahl RR) • 2 Vertretungen Elternschaft (Wahl durch Elternschaft) 	<p>15 Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Präsidium (Wahl RR) • 14 Mitglieder (Wahl RR) 	<p>Die Bildungs- und Kulturkommission sprach sich im Rahmen der Vernehmlassung für eine Erhöhung der Anzahl der schulexternen Mitglieder von zwei auf jetzt vier Personen aus. Alle Schulräte würden demzufolge bei rund 50 Standorten neben den schulinternen Mitgliedern aus 50 Präsidien und 200 schulexternen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Vertretungen der Gesellschaft (Wahl durch RR auf Vorschlag der politischen Parteien) • 1 Vertretung Schulleitung • 1 Vertretung Lehrpersonen (Wahl durch Schulhauskonferenz) • evtl. auf Stufe OS/WBS eine Vertretung der Schülerschaft (Wahl durch Schülerinnen und Schüler) 	<p>Der Regierungsrat soll dabei berücksichtigen, dass die Mehrheit Eltern sind, dass beide Geschlechter angemessen vertreten sind und dass die politischen Parteien, angemessen berücksichtigt sind (vgl. § 84 Schulgesetz)</p> <p>In der Praxis wird nach dem Kommissionenschlüssel vorgegangen und damit das Hauptgewicht auf die Parteien gelegt.</p>	<p>Mitgliedern bestehen. Demgegenüber zählen die bisherigen sechs Inspektionen der Volksschule (KG, PS, OS, WBS, KKL, Schulen von Riehen und Bettingen) insgesamt 90 Personen. In Zukunft müssten sich demzufolge mehr als 2,5 Mal so viele schulexterne Personen für ein Amt zur Verfügung stellen. Angesichts der hohen Fluktuation in den Inspektionen und der des Öfteren schwierigen Rekrutierung von Kandidierenden, bedarf es des Korrektivs, dass der Regierungsrat die Zahl der schulexternen Mitglieder auf zwei verkleinern kann.</p> <p>Im Schulrat sind alle Anspruchsgruppen vertreten und sie werden von denjenigen Organisationen gewählt bzw. vorgeschlagen, die sie auch vertreten. Bei den Inspektionen schlagen nur die politischen Parteien Personen vor. Die Vertretungen der Eltern im Schulrat geniessen deshalb eine grössere Legitimation als die Elternvertretungen in der Inspektion. Die beiden Vertretungen der Gesellschaft und das Präsidium werden wie bei der Inspektion vom Regierungsrat gewählt.</p> <p>Heute ist bei den Präsidien der Inspektionen die Parteizugehörigkeit das wesentliche Auswahlkriterium. Das soll beim Schulrat anders sein. Es ist aber den Parteien unbenommen und wäre sogar erwünscht, wenn sie fähige Personen für dieses Amt vorschlagen.</p>
--	--	--	--

Sitzungsalltag	<p>Der Schulrat wird die Aufgabe der Vermittlung unabhängig von anderen Stellen wahrnehmen können. Wesentlich ist die eigene Anschauung. Zudem kennen sie die Personen im Schulhaus und die Örtlichkeit gut.</p>	<p>Im Vordergrund stehen Verwaltungsakte mit fachlichen und juristischen Fragen. Sie benötigen in der Regel dafür die Unterstützung der Rektorate und Schulbehörden.</p>	<p>Der Sitzungsalltag wird sich ändern. Bei den Inspektionen besteht die Gefahr der Abhängigkeit von der Verwaltung. Gerade bei den personalrechtlichen Geschäften und dem Schulausschluss ist eine Unterstützung durch die Schulbehörden wichtig. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es in diesen Geschäften schnell zu formellen Fehlern kommt, wenn die Inspektion unabhängig agiert. Nachdem diese Geschäfte nicht mehr Aufgabe des Schulrats sein werden, wird es diese Problematik nicht mehr geben.</p>
Angesprochene Personen	<p>Es werden Personen mit folgenden Interessen angesprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • enger Bezug zum Schulhaus oder zum Quartier • v.a. Interesse an konkreten pädagogischen Fragen und Projekten • Interesse an Konsenssuche 	<p>Die Inspektionen sprechen vor allem Personen mit folgenden Interessen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interesse an Politik • Parteimitgliedschaft • oft erster Einstieg in die politische Arbeit • Bezug zur Schulstufe • Interesse an Bildungspolitik 	<p>Beim Schulrat und den Inspektionen werden unterschiedliche Personen angesprochen: hier, Menschen, die einen starken Bezug zur Schule oder dem Quartier haben und an den Alltagsfragen eines Schulhauses interessiert sind und da, Menschen, die einen starken Bezug zur ihrer Partei haben und in genereller Weise an der Bildungspolitik interessiert sind. Deshalb ist es auch nicht erstaunlich, dass sich die Inspektionen in der Vernehmlassung eher kritisch zum Schulrat äusserten.</p>